

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

47. Sitzung des Petitionsausschusses am 12.05.2015

Seite 3 - 56

15-P-2012-06213-01

Bochum
Bergbau

Der Petitionsausschuss hat mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen müssen, dass bislang weder das Land Nordrhein-Westfalen, noch der Bund und auch nicht der Rechtsnachfolger der Bergbau-AG Lothringen sich verantwortlich fühlen für die Beseitigung eines tiefen Lochs, welches in einem ehemaligen Luftschutzstollen in Bochum entstanden ist.

Das Bundesamt für Immobilienaufgaben anerkennt im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) nur dann eine Anspruchsschuldnerschaft des Bundes für ehemalige öffentliche Luftschutzstollen, wenn diese auf Veranlassung und auf Kosten des Deutschen Reichs während des Zweiten Weltkriegs errichtet worden sind. Dies wird beispielsweise dann unterstellt, wenn derartige Stollen unter Beteiligung der „Organisation Todt“ oder des „Amtes Bau“ der Schutzstaffel der NSDAP errichtet worden sind. Der ursprünglich von der Bergbau-AG Lothringen 1943/1944 für die Belegschaft der Bergbau-AG Lothringen errichtete Luftschutzstollen, ist ausweislich eines Schreibens der Polizeipräsidenten von Bochum vom 17.11.1944 als öffentlicher Luftschutzstollen für 450 Personen (davon 300 Sitzplätze) geführt worden.

Der Petitionsausschuss sollte vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsauffassungen das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Bund darüber in Verhandlung zu treten, die gesetzgeberische Lücke im AKG zu schließen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die rechtlichen Voraussetzungen entweder vom Bund geschaffen oder anerkannt werden, dass auch derartige öffentlich genutzte Luftschutzstollen als Kriegsfolgelast anerkannt werden und die Kosten für die Beseitigung eingetretener Schäden auch vom Bund übernommen wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) um Unterrichtung, ob sie gegenüber dem Bund eine derartige Initiative zu ergreifen beabsichtigt. Sollte sich die Landesregierung (MWEIMH) der Empfehlung des Petitionsausschusses anschließen, bittet der Ausschuss ferner um Unterrichtung, wie sich der Bund zu einer derartigen Initiative verhält.

Vor dem Hintergrund vergleichbarer Konfliktlagen, etwa im Bereich der Gefahren und Bergung von Waffen- und Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee (siehe Bundestags-Drucksache Nr. 18/3026), ist die Erwartungshaltung des Petitionsausschusses nicht besonders ausgeprägt. Der Ausschuss hält indes an seiner Auffassung eines dringenden Handlungsbedarfs auf Bundesebene fest, da es gegenüber der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln ist, dass Schäden an Stollen, die von den Nationalsozialisten nahe stehenden Organisationen errichtet wurden, rechtlich besser gestellt werden, als Stollen, die insgesamt der Öffentlichkeit am Ende des Kriegs zugänglich gemacht worden sind. Nach Auffassung des Ausschusses handelt es sich eindeutig um eine kriegsfolgenbedingte Last.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr als Material.

16-P-2013-05520-00

Hattingen
Bauordnung

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hattingen hatte Herrn S. Lösungen aufgezeigt, die seinem Begehren entsprochen hätten. Aufgrund erheblicher Abweichungen von einer im Jahr 2010 erteilten Baugenehmigung führt dies indes zum Wegfall des bis dahin bestehenden Bestandsschutzes. Im Hinblick auf einen im Jahr 2012 gestellten Antrag auf Neuerrichtung eines Wohnhauses sind die kumulativen Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs nicht erfüllt.

Letztlich hat es Herr S. selber zu verantworten, dass das von ihm gewünschte Vorhaben nicht mehr rechtskonform realisiert werden kann. Sofern er hierbei auf Zusagen seines Architekten vertraut hat, verbleibt ihm die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen.

16-P-2014-01872-02

Bielefeld
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Unterbringung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

unterrichten lassen. Es ergibt sich kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-03250-01

Bielefeld

Strafvollzug

Rechtspflege

Der Petent befand sich bis zum 13.03.2014 in Strafhaft und verbüßte unter anderem eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten wegen Vergewaltigung.

Als rückfallgefährdeter Sexualstraftäter wurde er im System KURS NRW in der Risikogruppe B eingestuft. Ein Gespräch mit dem Koordinator des Programms beim Polizeipräsidium Bielefeld lehnte er ab.

Hinsichtlich eventueller Entlassungsvorbereitungen entschied sich der Petent, zunächst bei einem Freund zu wohnen. Eine durch die anstaltsinterne Suchtberatung angestrebte und vermittelte Unterbringung lehnte er ab.

Die Sachbehandlung der Angelegenheit durch die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-03578-01

Neuss

Bauleitplanung

Im Hinblick auf den Abwägungsprozess, ob weitergehende straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Bereich Neuss-Morgensternsheide zu ergreifen sind, ist der exakte Anteil des Radverkehrs am ermittelten Geschwindigkeitsniveau unerheblich. Eine Bereinigung der Geschwindigkeitsklassen zwischen 0 und 20 km/h um den Radverkehr würde die für die verkehrliche Beurteilung maßgebliche Durchschnittsgeschwindigkeit um lediglich zwei Prozent erhöhen.

Die Stadt Neuss hat als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der ermittelten Verkehrsmengen, des Geschwindigkeitsniveaus und der völlig unauffälligen Unfallsituation die Verkehrsverhältnisse objektiv eingeschätzt und weitere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen für den Bereich Neuss-Morgensternsheide als derzeit nicht erforderlich angesehen. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden und

wird auch von der obersten Aufsichtsbehörde mitgetragen.

Sollten sich die Verkehrsverhältnisse im Bereich Neuss-Morgensternsheide jedoch künftig deutlich verschlechtern, wird die Stadt Neuss die örtliche verkehrliche Situation neu bewerten. Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau eines Möbelhauses in Kaarst hat die Stadt Neuss dies bereits signalisiert.

16-P-2014-04028-01

Viersen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den aktuellen Sachstand hinsichtlich der vom Petenten beantragten Aufenthaltserlaubnis unterrichtet und hierzu einen Erörterungstermin durchgeführt. Der Petent erhielt Gelegenheit, den Stand seiner Bemühungen um eine möglichst seinen Qualifikationen entsprechende Arbeitsstelle darzustellen.

Im Rahmen der Erörterung stellte die Ausländerbehörde klar, dass der Petent durch seinen aufenthaltsrechtlichen Status nicht an der Aufnahme einer Arbeit gehindert ist. Sofern ein potentieller Arbeitgeber insoweit Bedenken trägt, steht die Ausländerbehörde zur Verfügung, um die Rechtslage zu erläutern. Von der Erlaubnis einer Arbeitsaufnahme unabhängig sind die weiteren Fragen zu beantworten, ob die konkrete Arbeitsstelle dem Petenten ermöglicht, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen und ob sie eine geeignete Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) darstellt.

Der Petent wurde weiterhin darüber informiert, dass er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen kann. Durch einen solchen Antrag verschlechtern sich auch nicht etwa seine Aussichten auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels, weil es insoweit nicht darauf ankommt, dass der Petent keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nimmt, sondern ob er positiv über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügt.

Der Petent sollte sich, um eine möglichst seinen Qualifikationen entsprechende und seinen Lebensunterhalt gewährleistende Stelle zu erhalten, weiterhin bewerben und sich dabei von der Bundesagentur für Arbeit sowie

der Industrie- und Handelskammer beraten lassen. Die Ausländerbehörde und die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) haben im Rahmen der Erörterung klargestellt, dass auch einem Beratungsanspruch der derzeitige aufenthaltsrechtliche Status nicht entgegensteht.

Im Übrigen sind die Entscheidungen der Ausländerbehörde zunächst abzuwarten.

Sofern der Vertreter der Ausländerbehörde im Rahmen der Erörterung bekundet hat, vielen Arbeitgebern seien die Beschäftigungsmöglichkeiten für Geduldete und insbesondere die Möglichkeit der Erlangung eines Titels durch Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a AufenthG nicht bekannt, steht dies nach Auffassung des Petitionsausschusses der intendierten Integration qualifizierter Ausländer in den Arbeitsmarkt entgegen. Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer Ressorts) um eine eigene Einschätzung, inwiefern Maßnahmen auf Landesebene möglich und geboten erscheinen, um insbesondere § 18a AufenthG zu größerer Bekanntheit und Wirksamkeit zu verhelfen. Eine ergänzende Stellungnahme hierzu wird binnen vier Monaten erbeten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an den Petenten.

16-P-2014-04067-01

Ennigerloh
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst erfreut zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich wieder für dienstfähig erklärt wurde und den Dienst – im Rahmen einer Abordnung an das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg – wieder aufgenommen hat.

Bezüglich des Konflikts zwischen dem Petenten und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Hamm konnten in einem Gerichtsverfahren Mobbingvorwürfe nicht bestätigt werden. Dies bedeutet indes nicht, dass die entsprechenden Behauptungen des Petenten abschließend widerlegt seien. Art und Schwere der Vorwürfe lassen es grundsätzlich als dringend geboten erscheinen, ihnen sorgfältig nachzugehen.

Anders als der Petent ist der Petitionsausschuss nicht der Auffassung, dass

es den zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang an Aufklärungswillen mangelt. Die Möglichkeiten, die im „Mobbingtagebuch“ dargestellten Verhaltensweisen zu ermitteln, sind aus Sicht des Petitionsausschusses ausgeschöpft worden. Wie viele andere Anzeigersteller auch wird der Petent voraussichtlich damit leben müssen, dass das behauptete Fehlverhalten mangels Beweisbarkeit „ungesühnt“ bleiben wird.

Gerade weil eine hinreichend zuverlässige „Vergangenheitsbewältigung“ nicht mehr zu leisten ist, muss nach Auffassung des Petitionsausschusses beim weiteren Umgang mit dem Petenten in Rechnung gestellt werden, dass seine Vorwürfe – mindestens teilweise – möglicherweise zutreffend waren. Der Ausschuss sieht die Justizverwaltung unter Fürsorgegesichtspunkten in der Pflicht, dem Petenten dabei Hilfestellung zu leisten, in seinem Beruf wieder Fuß zu fassen. Unter diesem Gesichtspunkt war der Vorschlag der Landesregierung (Justizministerium), dem Petenten in der zukünftigen Abschiebehaftanstalt Büren einen unbelasteten Neustart zu ermöglichen, uneingeschränkt zu begrüßen. Es erscheint bedauerlich, dass der Petent sich entschieden hat, dieses Angebot nicht zu nutzen.

Der Petent hat bekundet, dass er und seine Lebensgefährtin einen Bundeslandwechsel nicht mehr in Betracht ziehen. Er wolle gerne dauerhaft am Justizvollzugskrankenhaus tätig bleiben. Aus Sicht des Ausschusses wäre es ungeachtet des Vorstehenden sehr zu begrüßen, wenn dies ermöglicht werden könnte, um die Situation zu befrieden. Dem Petenten muss dabei jedoch klar sein, dass eine Übernahme nur in Betracht kommt, wenn seine Leistungen und seine Persönlichkeit tatsächlich überzeugen. In diesem Sinne wäre es sinnvoll, ihn während der Dauer seiner Abordnung „eng“ zu führen und ihm regelmäßig ein offenes Feedback zu geben, das er dann auch beherzigen sollte. Dem Petenten sollte dabei seitens der Anstaltsleitung zugestanden werden, dass ihn die Vorfälle in der Vergangenheit nach wie vor beschäftigen. Umgekehrt muss auch der Petent wissen, dass es ausgesprochen unklug wäre, die neue Tätigkeit mit den früheren Konflikten übermäßig zu belasten.

16-P-2014-05093-01

Borchen

Immissionsschutz; UmweltschutzLandwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Die Prüfung der erneuten Petition hat ergeben, dass zusätzliche Erkenntnisse über Geruchseinwirkungen und Ammoniakbelastung selbst mit einem hohen Aufwand nicht zu gewinnen wären. Zu dieser Einschätzung gelangen sowohl die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV), als auch die Umweltschutzbehörden und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Insoweit bleibt es bei der Bewertung, dass die Voraussetzungen für die Anordnung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen zur Verringerung der von den Tierhaltungen ausgehenden Geruchs- und Ammoniakbelastungen am Wohnort des Petenten nicht vorliegen.

Zur weiteren Information erhält der Petent je eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 31.03.2015 sowie der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2014-05558-01

Olpe

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.04.2014 zu ändern, da kein neuer Sachverhalt vorgetragen wird.

Hinsichtlich der Vorwürfe der Petentin zum Ablauf der Betriebsprüfung erhält die Petentin einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.03.2014.

16-P-2014-05913-01

Köln

Arbeitsförderung

Die Petentin hat mit Ihrer E-Mail vom 28.10.2014 ihr zunächst durch Beschluss des Ausschusses vom 21.10.2014 beschiedenes Anliegen erweitert bzw. klargestellt. Der Petitionsausschuss hat sich daraufhin erneut durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) berichten lassen.

Es ergibt sich gleichwohl kein von dem genannten Beschluss abweichendes Ergebnis.

Demnach ist bei der Stadt Köln nicht bekannt, dass die Petentin ein Darlehen für die Maklerprovision beantragt hätte. Geprüft und negativ beschieden wurde allein ein Antrag auf – dauerhafte – „Übernahme“ der Maklerprovision. Die Stadt Köln wird hierbei als durch das Jobcenter Köln beauftragter Träger tätig. Dort wäre auch ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens zu stellen.

Dieser hätte jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Die Ablehnung erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu Recht, wie der Petitionsausschuss in seinem genannten Beschluss bereits festgestellt hat. Die hilfsweise Gewährung eines Darlehens ist nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs nicht vorgesehen. Im Übrigen würde die Petentin durch ein Darlehen auch nicht besser gestellt, als sie derzeit aufgrund ihrer Vereinbarung mit der Maklerin dasteht.

Die von der Petentin weiterhin vorgebrachte Problematik hinsichtlich der Anerkennung ihrer Selbstständigkeit fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit. Für entsprechende Eingaben ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig. Der Petitionsausschuss überweist die Eingabe deshalb insoweit dem Deutschen Bundestag.

Der Petitionsausschuss bittet jedoch die Stadt Köln, mit Blick auf das am 08.09.2014 im Landtag geführte Gespräch binnen zwei Monaten darüber zu berichten, ob und inwiefern die damals diskutierten Anregungen bezüglich der Erarbeitung eines schlüssigen Konzepts bzw. eines qualifizierten Mietspiegels zwischenzeitlich aufgegriffen wurden.

Darüber hinaus wird die Stadt Köln gebeten zu berichten, wie der Sachstand bezüglich der in dem Vermerk über das Gespräch vom 12.09.2014 erwähnten „neuen Entwicklungen“ ist, und wie - oder ob - eine Lösung im Sinne des Antrags der Petentin gefunden wurde.

16-P-2014-06043-00

Essen

EinkommensteuerAbgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.03.2015.

16-P-2014-06396-01

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er bedauert, dem Anliegen der Petenten im Hinblick auf die genauen Umstände des Sterbefalls aufgrund der schwierigen Beweislage nicht zum Erfolg verhelfen zu können.

Der Ausschuss hat von dem Verlauf des Ermittlungsverfahrens 501 Js 907/12 der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach sowie von den Gründen, aus denen das Verfahren erneut eingestellt wurde und die von der Petentin und ihrem Ehemann hiergegen erhobene Gegenvorstellung und Beschwerde ohne Erfolg geblieben sind, Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Petentin über ihren Prozessbevollmächtigten ein Datenträger mit den in der Verfahrensakte befindlichen Lichtbildern zugeleitet wurde. Diesem Petikum ist insoweit entsprochen.

16-P-2014-06475-00

Bottrop
Ordnungswesen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage liegt weder für die frühere mobile Skater-Anlage noch für die heutige fest installierte Einrichtung eine Baugenehmigung vor. Nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde hat inzwischen das Grünflächenamt der Stadt Bottrop einen Bauantrag eingereicht, über den jedoch noch nicht entschieden ist. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation soll ein externes Lärmgutachten eingeholt werden.

Planungsrechtlich liegt der Ehrenplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplans 4.10/13, der den betreffenden Bereich als Grünfläche/Parkanlage (u. a. mit Rollschuhbahn) ausweist. Der Planungsausschuss der Stadt hat

zwischenzeitlich zwei Beschlüsse zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplans und zur Aufhebung des zurzeit gültigen Bebauungsplans gefasst. Der Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Zurzeit ist in dieser Angelegenheit beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eine Klage von zwei weiteren Anwohnern anhängig, über die noch nicht entschieden ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der Nutzungszeiten - wie von der Stadt Bottrop beschrieben - regelmäßig überwacht wird, sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Grund zu weiteren Maßnahmen.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06684-00

Wuppertal
Dienstaufsichtsbeschwerden
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Beanstandungen der Petenten sind im Hinblick auf das Erhebungsverfahren teilweise begründet. Die angebliche Befangenheit der mit dem Steuerfall befassten Mitarbeiter hat sich nicht bestätigt. Alle am Festsetzungs- und Erhebungsverfahren der Petenten beteiligten Bediensteten des Finanzamts sind hierzu eingehend befragt worden. Die Befragungen ergaben keinerlei Anhaltspunkte für etwaige Voreingenommenheit. Das Finanzamt ist vielmehr seinem gesetzlichen Auftrag, rückständige Forderungen beizutreiben, nachgekommen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.03.2015.

16-P-2014-06978-01

Euskirchen
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit der Sach- und Rechtslage befasst und stellt fest,

dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Bei einer Gewichtszunahme von durchschnittlich 2,5 kg im Monat liegt keine extreme Gewichtsveränderung vor, die eine Erstausrüstung mit Bekleidung rechtfertigt. Auch bei einer krankheitsbedingten Zunahme ist dem Petenten die Ersatzbeschaffung der Kleidung durch das Ansparen aus der Regelleistung zuzumuten.

Sollte die Gewichtszunahme entgegen der bisherigen Annahme in einem kürzeren Zeitraum erfolgt sein, wird dem Petenten empfohlen, dies beim Kreis Euskirchen nachzuweisen.

16-P-2014-07021-00

Düsseldorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Im Bereich der Kölner Innenstadt besteht aufgrund der zentralen Lage, des hohen Publikumsaufkommens und der damit verbundenen Vielzahl ordnungsrechtlich relevanter Vorkommnisse der Bedarf einer erhöhten Kontrolldichte durch den Ordnungsdienst. Frau S. und Herr S. sind häufig gemeinsam im innerstädtischen Bereich im Einsatz, um dort einerseits aufgrund ihrer Präsenz das Sicherheitsempfinden der Besucherinnen und Besucher zu steigern sowie vorbeugend Ordnungswidrigkeiten zu verhindern und andererseits auch um ordnungswidriges Verhalten festzustellen und konsequent zu ahnden. Dabei wird ohne Ansehen der Person nach rein objektiven Gesichtspunkten verfahren.

Die Regelungen des Landeshundegesetzes sehen vor, dass Hunde unter anderem in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen, Wegen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der vorgenannten Vorschriften Hunde nicht an der Leine führt. Dabei besteht unabhängig von Rasse, Größe und Gewicht für alle Hunde die Verpflichtung zum Anleinen.

Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten der genannten Mitarbeiter liegen nicht vor. Der Oberbürgermeister der Stadt hält deshalb dienstrechtliche Maßnahmen zu Recht nicht für erforderlich.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07114-00

Ennigerloh

Beamtenrecht

Die Petentin und ihr Lebensgefährte haben bekundet, dass sie den Wechsel in den Justizvollzugsdienst eines anderen Bundeslands mittlerweile nicht mehr ernsthaft in Betracht ziehen. Auch besteht nach Darstellung der Petentin derzeit jedenfalls keine dringende Erforderlichkeit, sie in einer anderen Justizvollzugsanstalt als bislang einzusetzen.

Gleichwohl ist es aus Sicht des Petitionsausschusses ernst zu nehmen, wenn die Petentin den Eindruck hat, der Konflikt ihres Lebensgefährten mit der Anstalt wirke sich auch auf die Wahrnehmung ihrer Person und ihrer Leistung negativ aus.

Dass die Petentin bei Beförderungen bislang nicht berücksichtigt wurde, wird damit begründet, dass als noch leistungsstärker eingeschätzten Kollegen der Vorzug zu geben war. Letztlich entzieht sich der Überprüfungs kompetenz des Petitionsausschusses, ob die Petentin – auch im Vergleich zu möglichen Konkurrenten um Beförderungsstellen – zutreffend beurteilt wurde. Der Ausschuss hält aber die von der Petentin unternommenen Bemühungen um eine Weiterqualifizierung für ausgesprochen aner kennenswert. Er kann daher nur empfehlen, die Petentin als eine engagierte Mitarbeiterin wahrzunehmen und sie ihren Fähigkeiten und Qualifikationen entsprechend einzusetzen. Die von ihr geäußerten Verwendungswünsche sollten wohlwollend geprüft werden. Die Fortwirkungen des Konflikts ihres Lebensgefährten mit der Anstalt dürfen sich aus Sicht des Ausschusses nicht zu Lasten der Petentin auswirken.

Bezüglich der zwischenzeitlichen Abordnung der Petentin zur Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne und der Umstände von deren vorzeitiger Beendigung hat sich der Petitionsausschuss informiert. Die damals gegen die Petentin gerichteten Vorwürfe haben weder zu einem Disziplinarverfahren gegen sie noch zu belastenden Einträgen in ihre Personalakte geführt. Laut Mitteilung der Landesregierung (Justizministerium) erfolgte die Beendigung der Abordnung lediglich, um einen beginnenden Konflikt nicht weiter zu

verschärfen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07255-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Nach dem Anhörungstermin des Petitionsausschusses haben die Petenten die vereinbarten Auflagen erfüllt. Sie haben ihre Pässe beantragt und vorgelegt. Herr C. hat von der Bezirksregierung eine Zusage erhalten, dass ihm eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 der Bundesärzteordnung zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung erteilt wird. Voraussetzung sei ein Aufenthaltstitel, der die Arbeitsaufnahme rechtfertigt. Das Marien Hospital Düsseldorf hat mit Herrn C. einen befristeten Praktikumsvertrag abgeschlossen. Frau V. konnte sich unter Anrechnung von zweieinhalb Jahren ihres Studiums an der Universität Jerewan an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einschreiben.

Da die Petenten die verabredeten Auflagen erfüllt haben, bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, den Petenten vor dem Hintergrund, dass sie in Mangelberufen arbeiten werden, die notwendigen Aufenthaltstitel zu erteilen.

16-P-2014-07256-00

Kempen
Bauordnung
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten des Denkmalschutzgesetzes entschieden hat, dass die Schachtanlage Niederberg auf dem Wartsberg als Baudenkmal eingetragen werden muss. Damit ist dem Anliegen des Petenten weitestgehend entsprochen.

Im Hinblick auf die mit der Petition aufgeworfene Frage der Rechtswirksamkeit einer erteilten Abbruchgenehmigung von Betriebsgebäude und Anlagen am Standort war eine denkmalrechtliche Erlaubnis nicht einzuholen, da es noch keine (auch nicht vorläufige) denkmalrechtliche

Unterschutzstellung gab, die bei der Erteilung der Abbruchgenehmigung hätte berücksichtigt werden müssen.

In der Zwischenzeit hat die Stadt mit Schreiben vom 31.03.2015 dem MBWSV über den Fortgang der Angelegenheit berichtet. Der Petent erhält eine Kopie des Berichts.

16-P-2014-07312-00

Kürten
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit einer ordnungsbehördlichen Anordnung zum Abriss der an der Straße K. in K. befindlichen Poller auseinandergesetzt. Hinter dieser Anordnung verbirgt sich im Kern eine nachbarliche Auseinandersetzung, die zu zahlreichen gerichtlichen Verfahren in der Vergangenheit und auch aktuell geführt hat. Auch der Petitionsausschuss ist seit über zehn Jahren aus Anlass mehrerer Petitionen mit diesen Angelegenheiten beschäftigt.

Der Ausschuss hält es nunmehr für dringend geboten, dass die berechtigten Interessen beider Seiten aufgearbeitet und geklärt werden. Es gilt, verloren gegangenes Vertrauen durch konkrete Einzelmaßnahmen wieder aufzubauen.

Als erste Maßnahme empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn L., die ersten sechs Poller um ca. 50 cm zurückzusetzen. Dies führt dazu, dass dem benachbarten Landwirt, Herrn F., die Einfahrt zu seinem Grundstück durch größere Lieferfahrzeuge erleichtert wird. Als weitere vertrauensbildende Maßnahme ist vereinbart worden, dass ein umgefallener Baum durch Herrn L. von einem privaten Waldweg entfernt wird, damit Herr F. auch auf diesem Weg zu seinen landwirtschaftlichen Flächen gelangen kann. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr L. dieser Selbstverpflichtung bereits nachgekommen ist. Entsprechende Fotos liegen vor.

Im Übrigen bietet der Petitionsausschuss den beteiligten Nachbarn an, eine Moderation durchzuführen. Er bittet daher sowohl Herrn F. als auch Herrn L., ihm zunächst eine Auflistung der Streitgegenstände schriftlich zu übermitteln. Der Ausschuss wird dann zu Moderationsgesprächen bei der Gemeinde K. einladen. Der Ausschuss würde es im Übrigen begrüßen, wenn die laufenden gerichtlichen Verfahren bis zum Abschluss der Moderation ruhend gestellt werden.

16-P-2014-07315-00

Solingen

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der mit dem Rechtsmittel der Klage angefochtene Gebührenbescheid findet seine Grundlage in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Solingen. Danach erhebt die Stadt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Straßenreinigungsgesetz. Danach darf die Stadt von Grundstückseigentümern Gebühren für die Reinigung einer Straße erheben, wenn das Grundstück durch die Straße im straßenreinigungsrechtlichen Sinne erschlossen wird.

Die Rechtmäßigkeit des vom Petenten angezweifelte Gebührenbescheids wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 06.02.2015 bestätigt. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Der Antrag des Petenten auf Zulassung der Sprungrevision gegen das Urteil wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf mit unanfechtbarem Beschluss vom 12.03.2015 abgelehnt.

Im Hinblick auf das Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-07344-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit mit den Petenten und der Ausländerbehörde erörtert. Nach eigener Auskunft haben die Petenten selbst bislang keine Anstrengungen unternommen, um ihrer Passpflicht

nachzukommen. Die Ausländerbehörde Essen wiederum hat den Petenten gegenüber keine Hürden aufgestellt, die über das durch Gesetz und Rechtsprechung Geforderte hinausgingen.

Im Rahmen der Erörterung hat die Ausländerbehörde ihre Anforderungen an die Petenten konkretisiert: Erforderlich ist zum einen der Nachweis, dass türkische Behörden tatsächlich die persönliche Anwesenheit der Großmutter verlangen, um den Petenten zu türkischen Pässen zu verhelfen. Sofern diese Bestätigung vorliegt, wäre die Weigerung der Großmutter, dieser Aufforderung nachzukommen, ebenfalls zu dokumentieren, wenn sie denn aufrechterhalten wird. Weitere Forderungen sollen durch die Ausländerbehörde nicht erhoben werden.

Nach Auffassung des Ausschusses ist den Petenten damit ein gangbarer und zumutbarer Weg geebnet. Ihnen wurde durch die Ausländerbehörde ferner in Aussicht gestellt, dass bei Erfüllung der Passpflicht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention aus jetziger Perspektive nichts entgegensteht.

16-P-2014-07447-00

Lage

Polizei

Der in der Petition kritisierte Polizeieinsatz stellt sich nach Auffassung des Petitionsausschusses in mehrfacher Hinsicht als skandalös dar.

Mehrere gravierende Fehler der handelnden Polizeibeamten sind unstrittig. So wurde anlässlich der Ingewahrsamnahme der Petentin versäumt, deren in der Wohnung befindliche Mutter zu benachrichtigen und sich darüber zu vergewissern, dass diese bereit und in der Lage war, sich bis auf Weiteres um den sechsjährigen Sohn der Petentin zu kümmern. Vielmehr verließen die Beamten sogar das Haus, ohne die Sicherung für die Wohnung wieder hereingeschraubt zu haben.

Zu beanstanden ist zudem, dass die vorgeschriebenen Kontrollen in der Gewahrsamszelle nicht stattfanden bzw. nicht dokumentiert wurden.

Weiterhin ist nicht dokumentiert, dass die Petentin danach gefragt worden wäre, ob Angehörige oder die konsularische Vertretung benachrichtigt werden sollten.

Auch nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) wäre unabhängig davon, wie die Verletzung am Bein der Petentin eingeschätzt wurde, schon aufgrund des Grades der Alkoholisierung die Hinzuziehung eines Arztes zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit geboten gewesen. Dies wurde unterlassen.

Der Petentin wurde ohne erkennbaren Grund kein Mittagessen angeboten.

Bereits die genannten unstreitigen Verstöße sind so zahlreich und so massiv, dass sie geeignet sind, entweder Zweifel an der generellen Dienstauffassung der beteiligten Polizeibeamten zu wecken oder aber dem Verdacht Vorschub zu leisten, dass die mit der Petition vorgetragene Theorie über die vermeintlich wahren Hintergründe des Polizeieinsatzes möglicherweise tatsächlich der Wahrheit entsprechen könnten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind zudem im Licht der genannten unstreitigen massiven Fehler weitere Aspekte des Einsatzes sehr kritisch zu bewerten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Voraussetzungen der Fesselung. Es erscheint ausgesprochen fernliegend, dass die sehr zierliche Petentin selbst in ihrem erheblich alkoholisierten und möglicherweise aufgebracht Zustand die männlichen Polizeibeamten in einer Weise hätte angreifen können, welche das Anlegen der Handschellen als verhältnismäßig erscheinen lassen könnte, zumal als Begründung für die Gefahr einer Angriffs- oder Widerstandshandlung lediglich angeführt wird, dass die Petentin bei dem ersten Einsatz – über siebeneinhalb Stunden zuvor – die Beamten „unaufhörlich angeschrien“ habe.

Auch die Darlegungen zu der Beinverletzung in den dem Ausschuss vorgelegten Stellungnahmen der Landesregierung (MIK) lassen Zweifel bestehen. So wurde auf den Umstand, dass auf der Matratze am Morgen eine rotbräunliche getrocknete Anhaftung festgestellt und daraufhin eine Sonderreinigung veranlasst wurde, erst auf ausdrückliche Nachfrage nach den Gründen der Sonderreinigung eingegangen. Wie es zu solchen Anhaftungen gekommen sein könnte, obwohl die Verletzung bereits mit Borke verkrustet gewesen sein soll, bleibt weiterhin offen.

Aus Sicht des Ausschusses kann weder der durch die Petentin geäußerte Verdacht, sie habe mit dem Polizeieinsatz unter Druck gesetzt werden sollen, noch ihre Behauptung,

sie sei während des Einsatzes am Bein verletzt worden, als ausgeräumt – allerdings auch nicht als bewiesen – betrachtet werden. Insgesamt hätte sich der Ausschuss eine von Anfang an kritischere Berichterstattung durch das MIK gewünscht. Das Ansehen der Polizei wird in seinen Augen dadurch am besten geschützt, dass Vorfälle wie der dieser Petition zugrundeliegende zeitnah umfassend und gründlich aufgeklärt werden.

Insofern die Petentin geltend macht, die Polizei habe ihre Befugnisse „unter dem Deckmantel der Justiz“ missbrauchen können, sieht der Ausschuss Anlass, auch das Justizministerium (JM) in dieser Angelegenheit um eine Stellungnahme zu bitten. Diese sollte sich dazu verhalten, aus welchen Gründen das Ermittlungsverfahren zunächst eingestellt und dann wieder eröffnet wurde. Außerdem sollte darauf eingegangen werden, warum im Rahmen der Ermittlungen nicht die Aufzeichnungen des Funkverkehrs gesichert wurden, so dass diese heute nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme wird binnen drei Monaten erbeten. Unabhängig davon soll das JM zu gegebener Zeit über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens berichten.

Dieser Beschluss ergeht ausdrücklich als Zwischenbescheid; eine abschließende Bewertung bleibt vorbehalten.

16-P-2014-07621-00

Alsdorf

Krankenhäuser

Die Petentin führt Beschwerde darüber, dass ihr an offener Tuberkulose erkrankter Ehemann nach dreiwöchiger stationärer Krankenhausbehandlung mit der Begründung entlassen wurde, dass das Land Nordrhein-Westfalen einen längeren Krankenhausaufenthalt wegen fehlender medizinischer Notwendigkeit nicht bezahlt. Zu diesem Zeitpunkt habe durch ihren Ehemann noch Ansteckungsgefahr bestanden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) eingeholt.

Hinsichtlich der Beschwerde über eine fehlenden Finanzierung des weiteren Krankenhausaufenthalts ist klarzustellen, dass es sich bei der Vergütung, die das Krankenhaus für die erbrachte Leistung erhält, um einen rechnerischen Pauschalbetrag

handelt, der grundsätzlich von dem tatsächlichen Aufwand im konkreten Fall (auch im Hinblick auf die Dauer des Krankenhausaufenthalts) unabhängig ist. Auf die Vergütung hat das Land keinen Einfluss. Diese erfolgt auch nicht durch das Land, sondern durch die Krankenkasse des Ehemanns der Petentin. Wie lange eine Person der stationären Behandlung bedarf, ist stets eine Frage der medizinischen Indikation.

Die Entlassung des Ehemanns der Petentin aus dem Krankenhaus zwecks Fortführung einer ambulanten Therapie erfolgte mit der Zustimmung des Gesundheitsamts und in enger Absprache mit der Petentin nach Prüfung der häuslichen Situation (zweigeschossiges Einfamilienhaus zur alleinigen Nutzung des Ehepaars). Die Petentin selbst soll vorgeschlagen haben, durch die Nutzung der beiden Etagen die medizinisch notwendige Trennung zum erkrankten Ehemann vollziehen zu können. Laut Vermerk im Behandlungsabschlussbericht des Krankenhauses haben der Patient und seine Ehefrau, die Petentin, erklärt, die besonderen Hygienemaßnahmen, über die sie aufgeklärt wurden, durchführen zu können. Dazu wurde die Petentin auf die beim Gesundheitsamt verfügbaren Atemschutzmasken (sogenannte FFP2-Masken) hingewiesen und es wurde ihr eine erste Packung übergeben.

Der Petitionsausschuss kann sich den von der Petentin erhobenen Vorwürfen daher nicht anschließen.

16-P-2014-07805-00

Lohmar

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Die Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde auf die rechtlichen Anwendungsgrenzen des § 6 Abs. 15 Satz 2 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen hingewiesen und aufgefordert, trotz des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rücknahme der erteilten Baugenehmigung hinsichtlich der Abstandflächen zu prüfen bzw. zu prüfen, ob der Verstoß durch Eintragungen von Baulasten geheilt werden kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über das

Ergebnis der Prüfung der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu berichten.

16-P-2014-07862-00

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

In den Jahren 2005 und 2009 wurde bereits in Umsetzung der Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 05.07.2005 und 03.11.2009 vereinbart, dass der Rückschnitt der „Randbepflanzung“ an dem Grundstück der Petentin in regelmäßigen Abständen erfolgt. Damals vorhandener Kiefernbestand wurde entfernt. Bezüglich der vorhandenen Papierkörbe und zwei vorhandener Gullys wurden die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Duisburg angehalten, diese regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu reinigen.

Aufgrund der aktuellen Beschwerde der Petentin über den Efeu-Bewuchs wurden die Wirtschaftsbetriebe unverzüglich telefonisch beauftragt, diesen zu entfernen. Eine nachträgliche Kontrolle vor Ort durch das Umweltamt ergab, dass die „Randbepflanzung“ ordnungsgemäß zurückgeschnitten wurde.

Die Pflege dieser Grünfläche wird im Pflegeplan der Stadt Duisburg festgelegt. Die Festlegung der Pflegeklassen erfolgt durch den Beschluss des Rates der Stadt Duisburg. Aufgrund der Haushaltslage wird zurzeit eine zweimal jährliche Gehölzrandpflege zum Weg durchgeführt. Die Grundstücksgrenzen werden nach Bedarf freigeschnitten. In der Regel werden darüber hinausgehende Schnittmaßnahmen jeweils vom 01.10. bis 28.02. jeden Jahres vom Amt für Umwelt und Grün beauftragt und durch den Pflegebetrieb (Wirtschaftsbetriebe Duisburg) durchgeführt. An dem Grundstück der Petentin wurden bereits zweimal in diesem Jahr Überwüchse entfernt. Hierbei werden die Grundstücksgrenzen freigeschnitten, das heißt die Randbepflanzung wird entfernt und nicht der gesamte Bewuchs.

Das Amt für Umwelt und Grün und die Wirtschaftsbetriebe Duisburg sind sensibilisiert, um weiteren Unmut seitens der Petentin zu vermeiden.

16-P-2014-07863-00

Duisburg
Grundsicherung

Mit Blick auf das Schreiben vom 04.03.2015 geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Petent inzwischen nicht mehr in Duisburg angemeldet und wohnhaft und dass damit auch der Wunsch entfallen ist, eine eigene Wohnung in Duisburg anzumieten. Insofern hat sich die Petition erledigt.

Nach der Aktenlage stellt sich die Entscheidung des Amtes für Soziales und Wohnen, Beihilfen für den damals beabsichtigten Umzug und eine darlehensweise Übernahme der Kautionsabzulehnen, als rechtlich zutreffend dar. Die Ablehnung musste erfolgen, weil eine sozialhilferechtliche Notwendigkeit des Umzugs von der zuständigen Behörde in Baden-Württemberg und auch vom dortigen Petitionsausschuss nicht erkannt wurde. Diese Entscheidungen sind ihrerseits einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht zugänglich.

Unabhängig davon, dass die - auch darlehensweise - Übernahme von mit dem Umzug verbundenen Kosten abzulehnen war, hätte nach Aktenlage ein Anspruch auf Übernahme der laufenden Mietkosten der ausgewählten Wohnung, die den Angemessenheitskriterien entsprach, voraussichtlich bestanden. Dieser Anspruch ist im Gegensatz zu demjenigen auf Ersatz von Umzugskosten nicht abhängig davon, dass der Umzug als „sozialhilferechtlich notwendig“ anerkannt wird.

Diese Differenzierung klingt in dem Ablehnungsbescheid auch an. Dem Petitionsausschuss erscheint es indes zweifelhaft, ob diese Information für Betroffene hinreichend verständlich ist. Von daher regt der Ausschuss an, die entsprechende Formulierung zu überdenken und gegebenenfalls zu verdeutlichen.

16-P-2014-07891-00

Münster
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau Dr. R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage

unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Auskunft der Bezirksregierung Münster, im vorliegenden Fall keine Refinanzierungszusage für ein Planstelleninhaberverhältnis geben zu können, ist im Ergebnis zutreffend und nicht zu beanstanden. Sie verletzt weder die Petentin noch den Ersatzschulträger in ihren Rechten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.12.2014.

16-P-2014-07898-00

Witten
Abfallwirtschaft
Ordnungswesen

Der Petent beklagt die Lagerung asbesthaltiger Eternitplatten an der Grundstücksgrenze.

Die Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises ist der Beschwerde nachgegangen. Eine Lagerung von asbesthaltigen Eternitplatten konnte trotz eingehender Überprüfung nicht festgestellt werden. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat daher keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen. Dies ist nicht zu beanstanden. Zu kritisieren ist allerdings, dass der Petent keine Antwort erhalten hat.

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist daher bereits von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) gebeten worden, Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit Hinweisen auf mögliche Umweltgefährdungen an ihn wenden, eine Rückmeldung bzw. eine Zwischennachricht zu geben.

16-P-2014-07907-00

Pulheim
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Stadt Pulheim in Bezug auf den erteilten Vorbescheid für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem in Rede stehenden Grundstück nicht zu beanstanden ist.

Das Vorhaben wurde nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) beurteilt. Voraussetzung für die Beurteilung eines Vorhabens auf dieser Grundlage ist, dass ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt und das Baugrundstück an diesem Bebauungszusammenhang teilnimmt. Im vorliegenden Fall ist es vertretbar, den Bereich zwischen den Wohngebäuden Ellostraße 1 und 3 bis einschließlich der Wohngebäude Pattweg 3 und 5 in den vorhandenen Bebauungszusammenhang einzubeziehen und das Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Im Übrigen bleibt der Ausgang des in der Sache noch anhängigen Klageverfahrens abzuwarten.

16-P-2014-08156-00

Esslingen/Zell
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage in der aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit des Herrn E. unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die von der Petentin vorgetragenen Gründe sind emotionale Beweggründe, die menschlich nachvollziehbar sind, jedoch bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes keine Berücksichtigung finden können. Zivilrechtliche Konflikte sollte die Petentin mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ihres Vertrauens besprechen und ihr Recht auf dem privaten Klageweg einfordern.

16-P-2014-08161-00

Schwerte
Abfallwirtschaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08298-00

Bochum
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08365-00

Essen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Ausländerbehörde der Stadt Essen dem mit der Petition vorgetragenen Begehren zu Recht nicht zu entsprechen vermag.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kam bisher nicht in Betracht, weil die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes nicht erfüllt sind. Die Petentin weigert sich seit Jahren, der Erfüllung der Passpflicht bzw. der Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung nachzukommen. Es besteht solange keine Veranlassung, von den Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes abzusehen, wie der Ausländer sich weigert, den ihm nach Lage des Falles zumutbaren und gesetzlich geforderten Mitwirkungshandlungen nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund kommt die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers nicht in Betracht, weil nicht nachgewiesen ist, dass die Petentin einen Pass nicht auf zumutbare Weise erlangen kann.

Der Petitionsausschuss regt daher nochmals an, dass sich die Petentin nunmehr im eigenen Interesse zielgerichtet, konsequent und nachweisbar um die Erfüllung der aufgezeigten Mitwirkungspflichten bemüht, damit gegebenenfalls eine erneute Prüfung über die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers Erfolgsaussichten haben kann.

16-P-2014-08366-00

Bonn
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe der Petentin eingehend auseinandergesetzt. Er sieht jedoch im Ergebnis keinen Anlass, in Bezug auf den Konflikt zwischen der Petentin und ihrem Arbeitgeber eine konkrete Empfehlung auszusprechen.

Sofern der Ausschuss mit Eingaben zu beamtenrechtlichen oder auch arbeitsrechtlichen Konflikten befasst wird, an denen eine seiner Kontrolle unterstehende öffentliche Stelle beteiligt ist, sieht er seine

Aufgabe vorrangig darin, zwischen der Beteiligten zu vermitteln. Um ein vollständiges Bild des Konflikts und der dort aufeinandertreffenden unterschiedlichen Sichtweisen als Grundlage für eine Bewertung und gegebenenfalls ein Gespräch mit den Beteiligten zu erhalten, bittet er im Rahmen seines sogenannten Petitionsinformationsrechts die betroffenen Behörden regelmäßig um eine Stellungnahme zu der Eingabe.

Nach der Aktenlage hätte der Ausschuss auch im vorliegenden Fall, dem ein ausgesprochen vielschichtiger Konflikt zugrunde liegt, prinzipiell Anlass für einen Vermittlungsversuch gesehen. Einer mündlichen Erörterung im Rahmen des Petitionsverfahrens steht aus Sicht des Ausschusses jedoch entgegen, dass bereits vor dem Arbeitsgericht Bonn ein Mediationstermin stattgefunden hat. Dessen Verlauf veranlasste die Petentin, gegenüber dem Ausschuss zu erklären, sie strebe nunmehr ein arbeitsgerichtliches Urteil an. Angesichts dieser Sachlage hält der Ausschuss einen erneuten eigenständigen Mediationsversuch nicht für zielführend.

Sofern mittlerweile eine arbeitsgerichtliche Entscheidung ergangen ist und die Petentin diese sowie das vorangegangene gerichtliche Verfahren kritisiert, ist der Petitionsausschuss auf Grund der in Artikel 97 des Grundgesetzes statuierten richterlichen Unabhängigkeit verfassungsrechtlich nicht zu einer Überprüfung befugt.

Der Petitionsausschuss sieht indes im Zusammenhang mit der Petitionsbearbeitung beim Universitätsklinikum Anlass zu einer kritischen Anmerkung. Es handelt sich - soweit erinnerlich - um einen beim Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen einzigartigen Vorgang, dass eine Petentin während des laufenden Petitionsverfahrens durch eine der von ihr kritisierten Personen zivilrechtlich auf Unterlassung ihrer im Rahmen ihrer Eingabe getätigten Äußerungen in Anspruch genommen wird. Dies ist umso bemerkenswerter, als ein großer Teil der mehreren Tausend pro Jahr eingereichten Petitionen Kritik an Verhaltensweisen konkreter Behördenmitarbeiter zum Gegenstand hat.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass es ausschließlich den angerufenen Gerichten obliegt, über einen derartigen Antrag zu entscheiden. Soweit ersichtlich, hat die Rechtsprechung jedoch im Hinblick auf den Status des Petitionsrechts als ein Grundrecht

die Grenzen für einen Unterlassungsanspruch ausgesprochen eng gezogen und betont, dass Ausübung eines Grundrechts nicht zivilgerichtlich durch Private behindert werden kann (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 03.08.2006, Aktenzeichen: 4 U 536/06).

Dieser Grundsatz, dem sich der Petitionsausschuss in vollem Umfang anschließt, ist von den Behörden im Rahmen ihrer Petitionsbearbeitung in Rechnung zu stellen. Selbstverständlich muss den kritisierten Personen Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dazu müssen sie mit den Anschuldigungen konfrontiert werden. Sofern die Petentin daher beanstandet, dass der betreffenden Vorgesetzten die Petition überhaupt zur Kenntnis gekommen ist, ist diese Kritik zurückzuweisen. Die Aufgabe des Petitionsentschlusses kann nicht darin bestehen, sich in einer Petition aufgestellte Behauptungen unbesehen zu eigen zu machen und daran Empfehlungen zu knüpfen. Der Ausschuss erwartet jedoch von den berichtenden Stellen, die betroffenen Mitarbeiter bei der Konfrontation mit den Vorwürfen für die Bedeutung des Petitionsrechts zu sensibilisieren und ihnen zu vermitteln, dass ihre Interessen dadurch hinreichend gewahrt werden, dass sie im Petitionsverfahren angehört werden und sich sachgerecht erklären können (so ausdrücklich die zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden).

Gegenüber der Petentin ist festzuhalten, dass die Weiterleitung der Petition zur Stellungnahme an die Landesregierung und von dort an das Universitätsklinikum für die sachgerechte Bearbeitung erforderlich war. Sofern es in diesem Einzelfall zu einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme der Petentin gekommen ist und dieser dadurch Unannehmlichkeiten und Kosten entstanden sind, kann dies dem Petitionsausschuss nicht zugerechnet werden.

16-P-2014-08382-00

Neuss
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Düsseldorf nach Vorlage fehlender Unterlagen eine Neuberechnung der Unterhaltsverpflichtung des Herrn M. durchgeführt hat. Dies hat zu einer Lösung im Sinne des Petenten geführt.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt Düsseldorf, das Thema einer mehrfachen Inanspruchnahme durch unterschiedliche Kostenträger beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. platzieren zu wollen. Unterhaltsverpflichtete und Kostenträger sollen darauf hingewiesen werden, dass eine mehrfache Inanspruchnahme von Eheleuten erheblichen Einfluss auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung haben kann.

Im Hinblick auf die noch bestehende Zahlungsverpflichtung von Frau M. gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss wird die Stadt Düsseldorf aufgrund des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen Einwilligung des Herrn M. einen Datenaustausch mit dem Kreis durchführen. Auf dieser Grundlage wird eine Neuberechnung durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen. Das Ergebnis wird der Kreis mit Frau M. besprechen.

16-P-2014-08383-00

Duisburg

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes besteht grundsätzlich für den Verkehrsunternehmer eine Beförderungspflicht im Öffentlichen Personennahverkehr. Aufgrund der geltenden Beförderungsbedingungen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit können jedoch Verkehrsunternehmen im Einzelfall Personen von der Beförderung ausschließen.

Eine Beurteilung der konkreten Situation führt zu dem Ergebnis, dass der Beförderungsausschluss des erblindeten Petenten im konkreten Fall nicht verhältnismäßig war. Der Ticketprüfer hat aber glaubhaft darstellen können, dass für ihn in der konkreten Situation die Erblindung des Petenten nicht erkennbar gewesen ist. Der Ticketprüfer hat sein Bedauern über die Situation deutlich gemacht.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-08384-00

Leverkusen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Rückforderung des überzahlten Familienzuschlags durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der beamtenrechtlichen Treuepflicht ist der Petent stets gehalten, die ihm gezahlten Bezüge auf Richtigkeit zu überprüfen und auf offensichtliche Überzahlungen zu achten. Auf offensichtliche Fehler hat er den Dienstherrn hinzuweisen.

Gleichwohl kritisiert der Ausschuss die Organisationsabläufe innerhalb des LBV.

Er bittet daher die Landesregierung (Finanzministerium), Maßnahmen zu ergreifen, die die Organisationsabläufe und Kommunikationsmängel innerhalb des Landesamts verbessern und ihm über das Veranlasste zu berichten.

Der Ausschuss hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass der Petent nicht bereit ist, nach durchgeführter Anhörung durch das LBV zu seinem Widerspruch seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen, um die getroffene Billigkeitsentscheidung überprüfen zu können. Insofern kann der Ausschuss auch nicht weiter im Sinne des Petenten tätig werden. Damit ist die Petition erledigt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.01.2015.

16-P-2014-08467-00

Krefeld

Gesundheitswesen

Gesundheitsfürsorge

Der Forderung des Petenten nach einem Landtagsbeschluss, der beinhaltet, dass Akteure des Gesundheitsamts zur Durchsetzung von Hygienestandards den betreffenden Einrichtungen direkte und bindende Anweisungen erteilen können, ist unbegründet.

Die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Abwehr von gesundheitsgefährdenden oder

gesundheitsschädigenden Einflüssen in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen werden als ausreichend angesehen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 04.02.2015.

16-P-2014-08474-00

Metelen

Immissionsschutz; Umweltschutz
Verbraucherschutz

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08475-00

Kempen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die von Herrn B. gewünschte Einrichtung von Schulgärten an allen Schulen ist nicht möglich. Es wird dem Petenten empfohlen, sich mit seinem Anliegen an die Kampagne „Schule der Zukunft“ (<http://www.schule-der-zukunft.nrw.de>) zu wenden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.02.2015.

16-P-2014-08504-00

Bedburg-Hau

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass das Vorgehen der Kreispolizeibehörde nicht zu beanstanden ist. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten auf die von ihm begehrte nachträgliche Anerkennung des Dienstunfalls zu entsprechen.

Die Geltendmachung von Dienstunfällen muss gemäß § 45 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes dem Dienstvorgesetzten innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls gemeldet werden. Absatz 2 der Vorschrift eröffnet für

näher bestimmte Ausnahmefälle eine rechtswirksame Meldung innerhalb einer Frist von zehn Jahren. Diese Fristen sind im vorliegenden Fall (Ereignis 1978) weit überschritten, mit der Folge, dass die Meldung eines Unfalls nach Ablauf von zehn Jahren in keinem Fall mehr zur Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen führt. Diese Regelung ist zulässig und verstößt nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1970).

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass entgegen der Befürchtung des Petenten seitens der Dienststelle bisher kein PDU-Verfahren eingeleitet worden ist.

16-P-2014-08522-00

Solingen

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Maßgeblich für die Auswahl von Personal in den Jugendämtern ist die Regelung in § 72 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII). Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass bei den Jugendämtern nur Personen beschäftigt werden sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Sowohl die Erledigung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch die Personalhoheit sind Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, auf die von Seiten des Petitionsausschusses kein Einfluss genommen werden kann.

Es entspricht nicht den fachlichen Standards des Jugendamts der Stadt Solingen, lediglich Ergebnisse der Hilfeplanung zu protokollieren und den Beteiligten keine Möglichkeit der persönlichen Meinungsäußerung

einzuräumen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Fachkraft darauf bereits ausdrücklich hingewiesen wurde.

Das Jugendamt wurde - nachdem ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine wiederholte Kindeswohlgefährdung bekannt wurden - gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII tätig, veranlasste die Inobhutnahme bzw. Fremdunterbringung der Kinder und schaltete, da die Eltern des Kindes der Inobhutnahme widersprachen, das Familiengericht ein.

16-P-2014-08538-00

Waltrop

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau S. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, die Petentin nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen, ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn die gesundheitliche Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis lag bei ihr nicht vor.

Auch ein Hinausschieben der Höchstaltersgrenze (mit Vollendung des 40. Lebensjahres) für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe aufgrund von Zeiten der Kindererziehung kommt nicht in Betracht, da weder die Geburt der Kinder noch die Erziehungszeiten für die Überschreitung der Altersgrenze als kausal anzusehen sind.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.01. und 30.03.2015.

16-P-2014-08539-00

Krefeld

Verwaltungsverfahren

Die vom Petenten aufgeführten Themenbereiche, bei denen er eine Veröffentlichung von durch Landesorgane in Auftrag gegebene Gutachten als sinnvoll erachtet, beziehen sich auf Zuständigkeiten, die verschiedene Aufgabenbereiche der Landesregierung betreffen.

Derzeit werden von Seiten der Landesregierung durchaus schon in Einzelfällen Gutachten den Bürgern zur Verfügung gestellt. Einer generellen, ausnahmslosen Veröffentlichungsvorgabe können aber rechtliche Vorbehalte entgegenstehen. Eine Veröffentlichung kommt zumindest dann nicht in Betracht, wenn das konkrete Gutachten zur Grundlage eines Regierungshandelns gemacht wird und der verfassungsrechtlich geschützte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt ist. Die Einschränkung rechtfertigt sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip, das eine eigene Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk vorsieht und deshalb notwendigerweise einen eigenen geschützten Bereich voraussetzt. Zumindest in dieser Phase der Entscheidungsfindung muss es der Regierung möglich sein, ohne Einflussnahme von außen diesen Prozess zu einem Abschluss zu bringen.

Weiter dürfen durch eine Veröffentlichung von Gutachten keine Verstöße gegen den Datenschutz eintreten und einer Veröffentlichung von Gutachten können wegen des Schutzes des geistigen Eigentums im Einzelfall urheberrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass schon jetzt die Möglichkeit und die Praxis besteht, in gebotenen Einzelfällen Gutachten den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen, soweit rechtliche Vorbehalte nicht entgegenstehen. Bei einer generellen, ausnahmslosen Vorgabe zur Veröffentlichung von Gutachten besteht die Gefahr, dass gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen wird.

16-P-2014-08683-00

Wuppertal

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jobcenter Wuppertal mit Bescheid vom 24.10.2014 dem Widerspruch des Petenten gegen die Ablehnung der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) abgeholfen hat und Leistungen nach dem SGB II ab dem Monat August 2014 gewährt.

Bei einem Gesamtanspruch an SGB-II-Leistungen in Höhe von 678,00 Euro (Regelbedarfe und Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung) und einem anzurechnenden Einkommen (Arbeitslosengeld I) in Höhe von 668,70 Euro

verbleibt dem Petenten unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von 30,00 Euro ein Restanspruch an SGB-II-Leistungen in Höhe von 9,30 Euro monatlich.

Nach den Vorschriften des SGB II sind die Leistungsberechtigten verpflichtet, die Hilfebedürftigkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verkürzen oder im besten Fall zu beseitigen. Ebenso sind vorrangige Leistungen, insbesondere Wohngeld, in Anspruch zu nehmen, wenn hierdurch die Hilfebedürftigkeit beseitigt wird.

Das Jobcenter ist seiner gesetzlich festgelegten Beratungspflicht nachgekommen und hat den Petenten gebeten, einen Antrag auf Gewährung von Wohngeld zu stellen, weil bei einer Proberechnung des Jobcenters ein Anspruch in Höhe von 40,00 Euro monatlich ermittelt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist der Petent verpflichtet, einen Antrag auf Gewährung von Wohngeld zu stellen. Die von ihm benannten Zielvereinbarungen zur Senkung der passiven Leistungen zu Lasten der Antragsteller existieren nicht. Vielmehr handelt es sich hier um klare gesetzliche Vorschriften, an die sich das Jobcenter gehalten hat.

Im Ergebnis sind die Entscheidungen des Jobcenters Wuppertal rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08688-00

Essen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Ehemalige Heimkinder

Die Überprüfung hat ergeben, dass die vom Landschaftsverband Rheinland erfolgte Sachbehandlung des Antrags der Petentin nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) nicht zu beanstanden ist. Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, bleibt abzuwarten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – MFKJK; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Landesregierung (MFKJK; MAIS) hat sich der Problematik der Heimkinder angenommen

und an einer entsprechenden Aufarbeitung mitgewirkt. Die von der Petentin eingeschalteten Behörden und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle beim Landschaftsverband Rheinland haben sich bemüht, die Petentin bei der Suche nach Informationen über ihre Vergangenheit als Heimkind und über die Schulsituation zu unterstützen. Es gab in diesem Zusammenhang intensive Recherchen, die jedoch zu keinem konkreten Ergebnis führten. Die durch die Petentin ohne entsprechende Beweise glaubhaft gemachten Gewalterfahrungen in Heimen führten zu einer Entschädigungsleistung in der maximal dafür vorgesehenen Höhe von 10.000 Euro.

16-P-2014-08800-00

Selm

Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hält die Sachbehandlung durch die Polizeibehörde in mehrfacher Hinsicht für kritikwürdig. In dieser Einschätzung stimmt er mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), die über den Fall berichtet hat, überein. Zu kritisieren sind insbesondere die späte Einleitung und die Dauer des Verfahrens zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. Auch sollte es - wenn dies auch rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist - zur Vermeidung von Beweisproblemen Standard sein, die Zustimmung des Eigentümers zur Vernichtung nicht mehr benötigter Beweismittel von diesem abzeichnen zu lassen. Insoweit besteht ebenfalls Einvernehmen mit der Landesregierung (MIK) und mit der betroffenen Kreispolizeibehörde. Misslich ist auch, dass der Petent mit der Bitte um Dokumentation seiner Waffenunterbringung angeschrieben wurde, obwohl die Waffen bereits ausgezogen waren. Als kommunikatives Desaster ist es schließlich zu bezeichnen, dass der Petent auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde hin statt eines Bescheids eine Einladung zum sozialpsychiatrischen Dienst erhielt - auch wenn letzteres aus fürsorgerischen Gesichtspunkten veranlasst wurde.

Die Kreispolizeibehörde hat sich bei dem Petenten ausdrücklich für die Fehler entschuldigt und die von ihr inzwischen getroffenen Vorkehrungen gegen die beschriebenen Defizite erläutert. Der Petitionsausschuss anerkennt die selbstkritische Haltung der Behörde und hofft, dass diese dazu beiträgt, dem vom Petenten

geschilderten Vertrauensverlust entgegenzuwirken.

Soweit sich die Petition auch gegen die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft richtet, hält der Petitionsausschuss die Kritik für im Ergebnis nicht berechtigt. Das Vorgehen der Ermittlungsbehörde erscheint aus der damaligen Situation heraus nachvollziehbar. Dass in der Anklageschrift die Tatwaffe falsch bezeichnet wurde, mag indes bei dem Petenten den Eindruck einer unsorgfältigen Bearbeitung geweckt oder verstärkt haben.

16-P-2014-08806-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Finanzbehörde hat die ebay-Aktivitäten der Petentin zutreffend als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert. Auch die Höhe der angesetzten Einkünfte ist nicht zu beanstanden. Hierüber wurde am 07.11.2014 vor dem Finanzgericht Düsseldorf eine Einigung zwischen der Petentin und dem Finanzamt Düsseldorf getroffen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.04.2015.

16-P-2014-08836-00

Mülheim/Ruhr
Pflegeversicherung
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sich der Petent weder im Rahmen der Anhörung geäußert noch Einspruch gegen den anschließenden Bußgeldbescheid eingelegt hat.

Auch auf Zahlungsaufforderungen und den Hinweis auf die Einleitung eines Erzwingungshaftverfahrens erfolgte keine Reaktion des Petenten. Ein Ratenzahlungsantrag wurde nicht gestellt. Insofern war der Stadt eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich. Das von der Stadt verhängte Bußgeld in Höhe von 220 Euro zuzüglich 23,50 Euro Verfahrenskosten unterschreitet deutlich den

bundesgesetzlich vorgegebenen maximalen Bußgeldrahmen von bis zu 2.500 Euro.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich hinsichtlich des Verwaltungshandelns der Stadt keine Kritikpunkte. Der Petent hat nach wie vor die Möglichkeit, einen Ratenzahlungsantrag zu stellen. Der Ausschuss rät ihm daher, möglichst zeitnah Kontakt mit der Bußgeldstelle Pflegeversicherung der Stadt Kontakt aufzunehmen.

Hinsichtlich des Beschlusses des Amtsgerichts ist anzumerken, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten Unabhängigkeit der Richter verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit vom Petenten die bundesrechtlichen Grundlagen bzw. die Sinnhaftigkeit des Bußgeldverfahrens nach § 121 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs hinterfragt werden, wäre für eine etwaige weitergehende parlamentarische Überprüfung die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.

16-P-2014-08890-00

Zülpich
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat, soweit die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen ist, ergeben, dass die Petentin mit ihren Kindern als sogenannte Aufstockerin im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) steht und seit Jahren eine nicht den Angemessenheitskriterien des Jobcenters EU-aktiv entsprechende Wohnung bewohnt. Im Fall der Petentin liegen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft deutlich über den angemessenen Kosten, sodass zu Recht im März 2011 ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wurde. Da die Petentin trotz Aufforderung, eine angemessene, günstigere Wohnung zu suchen, in der bisherigen Wohnung verblieb, konnte das Jobcenter ab dem 01.10.2011 nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft übernehmen. Eine Übernahme der Mieterhöhungen scheidet aus, da die jetzige Wohnung nicht den Angemessenheitskriterien entspricht.

Der Kreis Euskirchen, dessen Vorgaben für das Jobcenter bindend sind, beobachtet kontinuierlich die Angemessenheitswerte hinsichtlich der Mietpreisentwicklungen im Kreisgebiet anhand der Wohnungsangebote in der Tagespresse, den Wochenblättern usw., aber auch anhand von Angeboten im Internet. Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass die durch den kommunalen Träger ermittelten Angemessenheitswerte nach wie vor die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts wiedergeben. Eine Erhöhung bzw. Anpassung der Werte ist daher nicht angezeigt.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters EU-aktiv sind nicht zu beanstanden.

Soweit die Einkommensanrechnung nach dem SGB II durch das Jobcenter angesprochen ist, wurde die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08908-00

Schlangen
Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt und kann seinen Wunsch gut nachvollziehen. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nimmt er zur Kenntnis, dass die Rechtslage allerdings eindeutig ist und keinen Ermessensspielraum zulässt. Er bedauert, dass dem Wunsch des Petenten nach Wiedererlangung der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ deshalb nicht entsprochen werden kann. Der Wegfall dieser Eigenschaft trifft kraft Gesetzes ein und kann von der Behörde nicht rückgängig gemacht werden. Dasselbe gilt ebenso für die Finanzverwaltung. Auch diese hat im Rahmen des Steuerrechts keine Möglichkeit, trotz des Wegfalls der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ die Grundsteuer nur in der alten Höhe zu erheben.

16-P-2014-08911-00

Duisburg
Straßenverkehr
Straßenbau

Das Handeln der Stadt Duisburg erfolgt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit. Rechtsverstöße sind hier nicht erkennbar. An der betroffenen Stelle besteht aus

straßenverkehrsrechtlicher Sicht ein rechtmäßiger Zustand.

Im Übrigen hat die Stadt einen Umbau des betroffenen Abschnitts auf dem „Kalkweg“ bereits seit vielen Jahren in Planung, welcher jedoch aufgrund der angespannten Haushaltslage und anderer verkehrsunsicherer Straßen in den Hintergrund getreten ist. In dem vorgenannten Bereich hat die Stadt aufgrund des Kopfsteinpflasters bereits eine Tempo-30-Zone eingerichtet. Ebenso werden hier von der Polizei regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Im städtischen Haushalt ist der „Kalkweg“ als Ausbaumaßnahme für das Jahr 2017 vorgesehen, jedoch unter einem Finanzierungsvorbehalt. Die Konkretisierung der Umbaumaßnahme soll 2016 erfolgen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08917-00

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin - Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in einer Wohngruppe - unterrichtet.

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass eine Fremdunterbringung - so, wie die Petentin sie gewünscht hat - aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich war, da keine Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Mutter erkennbar war. Die Mutter der Petentin hat den vom Jugendamt erstellten Schutzplan umgesetzt und die angebotene Hilfe des Jugendamts angenommen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin inzwischen jedoch nach Informationen der LVR-Klinik ihr Anliegen nicht weiter verfolgt, sondern stattdessen eine Lösung ihrer Probleme mit Hilfe traumatherapeutischer Betreuung im Rahmen eines stationären Aufenthalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie anstrebt.

Insofern hat sich die Petition erledigt.

Die Petentin kann sich jedoch jederzeit mit weiteren Anliegen erneut an den Petitionsausschuss wenden.

16-P-2014-08934-00

Aachen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss unterstützt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Äußerungen von Ärzten und Ämtern den Wunsch der Petentin, sich mit ihren Kindern eine Zukunft in der Nähe ihrer Verwandten in Großbritannien aufzubauen. Inwiefern sich dieser Wunsch nach britischem Recht realisieren lässt, kann vom Ausschuss indes nicht kompetent beurteilt werden. Auch ist der Ausschuss nicht in der Lage, gegenüber britischen Behörden Empfehlungen auszusprechen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollten die zuständigen deutschen Behörden alles ihrerseits Mögliche tun, um das Anliegen der Petentin zu befördern. Im Rahmen einer gemeinsamen Erörterung wurde insoweit vereinbart, dass der letztlich durch die Petentin bei der zuständigen britischen Behörde bzw. Agentur zu stellende Antrag durch verschiedene Maßnahmen vorbereitet und begleitet werden soll.

So wird das Jugendamt ein Votum dazu verfassen, inwiefern ein Wechsel nach Großbritannien im Interesse des Kindeswohls geboten erscheint. Dieses Votum soll mit Hilfe des die Petentin unterstützenden Vereins ins Englische übersetzt werden.

Das Jugendamt wird ferner den Kontakt zur zuständigen britischen Jugendbehörde wieder aufnehmen, die sich ebenfalls für einen Wechsel nach London ausgesprochen hat, um von dieser Seite weitere Unterstützung zu erbitten.

Der Berichterstatter wird parallel das Auswärtige Amt kontaktieren, um die zuständige Auslandsvertretung für den Fall zu sensibilisieren.

Es erscheint sinnvoll, durch die in Großbritannien lebenden Verwandten der Petentin den örtlichen Parlamentsabgeordneten mit der Bitte um Unterstützung in diesem besonderen Fall anzusprechen.

Die Petentin sollte nach Möglichkeit klären, inwiefern zumindest übergangsweise Verwandte für ihren Lebensunterhalt aufkommen könnten, um das britische Sozialsystem nicht zusätzlich zu belasten. Ferner sollte sie durch Vorlage von Zeugnissen ihre Schulbildung dokumentieren

und die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme signalisieren.

Der Antrag wäre nach Möglichkeit so rechtzeitig zu stellen, dass ein Umzug zum Schuljahreswechsel möglich wird.

Nach gegenwärtigem Stand ist davon auszugehen, dass die Petentin über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht verfügt und der von ihr getrennt lebende Ehemann sie im Übrigen zur alleinigen Ausübung des Sorgerechts bevollmächtigt hat.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2014-08956-00

Marl
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Frau M. vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass Frau M. seit dem 01.01.2015 Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bezieht und damit ein Krankenversicherungsschutz für sie gewährleistet ist.

Wegen der momentanen Unterbringung in einer Notunterkunft in Marl wird durch die Kooperation der Wohnungsnotfachstelle und des Jobcenters des Kreises Recklinghausen versucht, die Wohnungssituation von Frau M. zu verbessern.

Aufgrund der Hilfestellungen und Angebote der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen besteht bei Frau M. keine akute Notlage.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M., die Hilfsangebote auch weiterhin anzunehmen, um ihre Lebenssituation beständig zu verbessern.

16-P-2014-08958-00

Dormagen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau J. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund eines von der oberen Schulaufsicht initiierten Gesprächs zwischen Schulleitung, Klassenlehrerin und der Petentin wurde beschlossen, dass vorübergehend ein

Kartensystem eingeführt wird, damit die Petentin eine tägliche Rückmeldung über das Verhalten Ihres Sohnes erhält. Der Sohn der Petentin bekommt täglich eine farbige Karte mit Datum versehen ausgehändigt, je nachdem, wie sein schulisches Verhalten war.

Durch die vom Schulamt für die Stadt veranlasste Maßnahme im Hinblick auf die Elternrückmeldung an der Grundschule und die damit verbundene Transparenz gegenüber den Erziehungsberechtigten konnte dem Anliegen der Petentin zum Erfolg verholfen werden.

Ein nach Ablauf von drei Wochen stattgefundener erneuter Gesprächstermin zwischen der Lehrerin und der Petentin hat ergeben, dass sich die Situation deutlich verbessert hat. Seit den Osterferien wird versucht, die erreichte positive Veränderung ohne das Kartensystem beizubehalten.

16-P-2014-08977-00

Plettenberg
Abfallwirtschaft
Bauleitplanung
Bauordnung

Durch die Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises im Bauleitplanverfahren und in dem sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden die Belange des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes ausreichend berücksichtigt.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Erlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ (SMBl. Gliederungsnummer 2311 vom 14.03.2005).

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Plettenberg im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann.

Die Altlastenfragen sind im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 636 Mylaeus-Areal, mit dem die Stadt Plettenberg das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einkaufszentrums zu schaffen, zu berücksichtigen. Aufgrund des festgestellten Sanierungsbedarfs des Bodens hat die Stadt Plettenberg entschieden, das

Bebauungsplanverfahren Nr. 636 zunächst nicht abzuschließen. Die Angelegenheit wurde daher in der Ratssitzung vom 24.02.2015 von der Tagesordnung abgesetzt. Über die Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens entscheidet die Stadt Plettenberg.

Bezüglich des Sanierungsbedarfs erfolgt eine enge Abstimmung der Stadt mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das gutachterliche Ergebnis vor Entscheidungsfindung den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt wird.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird gebeten, den Ausschuss über den Fortgang des Verfahrens zeitnah zu unterrichten.

16-P-2014-08991-00

Lippstadt
Recht der Tarifbeschäftigten
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Eingruppierung von Kommunalbeschäftigten erfolgt nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD-V) und den dazu existierenden Eingruppierungsregelungen gemäß § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und Anlage 3 zum BAT. Danach richtet sich die Eingruppierung von Beschäftigten im Kommunalbereich - auch die Eingruppierung von Schulsekretärinnen - nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des BAT. Die Eingruppierung orientiert sich dabei an sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen, wie z. B. „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ und nicht an der Größe einer Schule oder an der Schulform.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen hat festgestellt, dass die vom Petenten aufgeführten Tätigkeiten im Ergebnis überwiegend nur die üblichen Aufgaben von Schulsekretärinnen darstellen, so dass auch der in der Petition angesprochene Eingruppierungswunsch in die

Entgeltgruppe 9 nicht mit dem geltenden Eingruppierungsrecht in Einklang stünde.

Die Eingruppierung von Schulsekretärinnen richtet sich nach der von den Tarifpartnern vereinbarten Eingruppierungsordnung. Sofern Schulsekretärinnen sich im Einzelfall für nicht entsprechend der geltenden Eingruppierungsordnung eingruppiert halten, ist eine Überprüfung im Wege der Eingruppierungsfeststellungsklage beim Arbeitsgericht jederzeit möglich.

16-P-2014-08994-00

Höxter

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die Beitragsbemessung durch die AOK Rheinland/Hamburg und das kraft Gesetzes festgestellte Ruhen der Leistungen aufgrund bestehender Beitragsrückstände nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Krankenkasse aktuell Beiträge von der Deutschen Rentenversicherung aufgrund des Bezugs der Rente erhält, bleibt dennoch die Verpflichtung bestehen, rückständige Beiträge zu zahlen. Sofern eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zustande käme, bestünde ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden.

Die Petentin hat indes erklärt, derzeit keinerlei Raten – auch nicht in geringem Umfang – aufbringen zu können. Sofern die Petentin vor diesem Hintergrund möglicherweise hilfebedürftig im Sinne des Zweiten bzw. des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist, würde das Ruhen des Leistungsanspruchs ebenfalls enden. Die Hilfebedürftigkeit müsste die Petentin indes unmittelbar bei der AOK geltend machen und geeignete Unterlagen – wie die zuletzt an den Petitionsausschuss übermittelte Übersicht – dorthin übersenden.

Unterdessen kann die Petentin wichtige Behandlungen wie Vorsorgeuntersuchungen oder Akut- und Schmerzbehandlungen auch während des Ruhens des Leistungsanspruchs in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Aushändigung einer elektronischen Versichertenkarte besteht zwar nicht, wohl

aber ein Anspruch auf Erteilung eines anderweitigen Versicherungsnachweises.

16-P-2014-08997-00

Greven

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung sich in der Zwischenzeit unter Abwägung dienstlicher und sozialer Belange bereits dazu entschieden hat, der Petentin bei Vorliegen der stellenplanrechtlichen Voraussetzungen einen Stellenanteil von 25 Prozent dauerhaft zu übertragen. Diese Möglichkeit war und ist jedoch abhängig vom Ausgang eines noch anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens eines anderen Kollegen. Für das in Rede stehende arbeitsgerichtliche Streitverfahren wurde für den 12.05.2015 ein Kammertermin anberaumt. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihm über den Sachstand dieser Angelegenheit zeitnah zu berichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 02.04.2015.

16-P-2014-09013-00

Arnsberg

Einheitsbewertung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Für Zwecke der Einheitsbewertung bildet das bebaute Grundstück (einschließlich Pavillon) die zu bewertende wirtschaftliche Einheit, für die eine Nachfeststellung vorzunehmen war. Die Zurechnung des bebauten Grundstücks erfolgte als Geschäftsgrundstück auf die Erbengemeinschaft. Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.03.2015.

16-P-2014-09038-00

Geseke
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.03.2015.

16-P-2014-09068-00

Hallstadt
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die aus Sicht der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) gegen eine allgemeine Finanzierung des Angebots des Vereins Violence Prevention Network durch die Bundesländer, hier Nordrhein-Westfalen, sprechen.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.03.2015.

16-P-2014-09079-00

Bergheim
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Rhein-Erft nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter Rhein-Erft trägt den datenschutzrechtlichen Regelungen des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs Rechnung, wenn es dem Petenten keine Auskunft erteilt.

Aus den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ergibt sich, dass

ein Rechtsverhältnis lediglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Grundsicherungsträger besteht. Vermieter gehören nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II und haben demnach auch keinen direkten Anspruch gegenüber dem Jobcenter.

Auch im Rahmen der Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts Bergheim zu Lasten der ehemaligen Mieterin des Petenten ist das Jobcenter Rhein-Erft nicht Drittschuldner. Für ihn käme höchstens eine Pfändung der Leistungen seiner ehemaligen Mieterin in Betracht, die aber wegen der Pfändungsfreigrenzen ins Leere laufen würde.

16-P-2014-09087-00

Alpen
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die errichtete Photovoltaikanlage nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplan liegt, sondern im Bereich einer seit dem 02.11.1993 rechtskräftigen Satzung gemäß § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes. Die Freiflächenphotovoltaikanlage fällt nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 des Baugesetzbuchs. Die Anlage ist auch bauordnungsrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Der Ausschuss empfiehlt daher Herrn J., den Rückbau der Anlage unverzüglich zu betreiben, um einer ordnungsbehördlichen Beseitigungsverfügung zuvorzukommen.

Der Ausschuss dankt dem Kreis Wesel für die Bereitschaft, einen bereits erlassenen Bußgeldbescheid zurückzunehmen zu wollen und das bereits gezahlte Bußgeld zu erstatten. Angesichts der Tatsache, dass Herr J. von sich aus den Kreis um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Aufstellens der Photovoltaikanlage gebeten hatte, hält der Petitionsausschuss das Entgegenkommen des Kreises auch für angebracht und rechtlich vertretbar.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Vollzug des Rückbaus zu unterrichten.

16-P-2014-09114-00

Ahlen
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung der Petentin vom 04.03.2014 war Gegenstand des Widerspruchsverfahrens, in dem das Prüfungsergebnis verwaltungsintern überprüft wurde. Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen hat dabei keine prüfungsrechtlichen Verstöße festgestellt. Insbesondere hielten die Vorwürfe der Befangenheit der an der Ausbildung der Petentin beteiligten Personen objektiver Überprüfung nicht stand.

Der Petitionsausschuss bittet die Petentin, zunächst die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-09125-00

Recklinghausen
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Im Klageverfahren der Petenten überprüfte das Finanzgericht Münster alle Prüfungsfeststellungen des Finanzamts und unterbreitete den Verfahrensbeteiligten in einem Erörterungstermin einen Einigungsvorschlag, der insbesondere von deutlich niedrigeren Hinzuschätzungen ausgeht. Der vom Finanzgericht unterbereitete Einigungsvorschlag ist von beiden Parteien akzeptiert worden. Der Petent hat somit im Rahmen des vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtswegs eine Überprüfung der Steuerbescheide beantragt und in erheblichem Umfang auch eine Reduzierung der

Steuerschuld zu erwarten. Die Änderung der Steuerbescheide erfolgt nach Abschluss des Petitionsverfahrens.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-09134-00

Löhne
Straßenbau

Der Petent setzt sich mit seiner Eingabe für die Verbesserung der Verkehrssituation an verschiedenen Stellen in der Stadt Löhne ein.

Zu seinen Vorschlägen hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 20.03.2015.

16-P-2014-09137-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln in dem in Rede stehenden Strafverfahren vor dem Landgericht Köln den Antrag auf Erlass eines die Petentin betreffenden

Untersuchungshafteinstellung gestellt hat. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Eine Änderung der Strafprozessordnung unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes- und nicht des Landesgesetzgebers. Es kann der Petentin daher nur empfohlen werden, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu wenden.

16-P-2014-09138-00

Dinslaken

Psychiatrische Krankenhäuser
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Landgerichts sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Eine Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der Aufsicht veranlassenen Maßnahmen ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich bei der Prüfung der Beschwerden des Petenten keine Anhaltspunkte für rechtliche Verstöße durch das Hospital ergeben haben. Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,

Pflege und Alter) beabsichtigt, die Verhältnisse im Sanitärbereich des Altbaus zu prüfen.

Der Ausschuss bittet um Bericht über das Ergebnis sowie gegebenenfalls getroffene Maßnahmen.

16-P-2014-09150-00

Krefeld

Ordnungswidrigkeiten
Polizei

Die Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen hat eine sehr hohe Priorität. Seit Verabschiedung des Verkehrssicherheitsprogramms 2004 wird in Übereinstimmung mit den europäischen Beschlüssen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit („Vision Zero“) das Ziel verfolgt, die Zahl der Verkehrsunfälle, insbesondere derer mit Personenschaden, und die Schwere der Unfallfolgen soweit wie möglich zu verringern. Dazu bedarf es eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes und eines abgestimmten Zusammenwirkens aller für die Verkehrssicherheit verantwortlichen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei in Nordrhein-Westfalen zu. Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit ist unmittelbarer Schutz des Lebens und der Freiheit des Einzelnen, sich im Straßenverkehr als Kraftfahrzeugführer, Fußgänger oder Radfahrer angstfrei bewegen zu können. Mit konsequentem Einschreiten gegenüber Fehlverhalten im Straßenverkehr macht die Polizei deutlich, dass hier die Einhaltung der Verkehrsregeln überwacht wird, die dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer dienen.

Im Jahr 2008 erfolgte in Nordrhein-Westfalen eine Konzentration polizeilicher Verkehrssicherheitsarbeit auf die drei Hauptursachen bzw. Einflussfaktoren für schwere Verkehrsunfälle. Europaweit sind dies die nicht angepasste Geschwindigkeit, das Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss und das Nichtanlegen des Sicherheitsgurts. Um hier nachhaltige Verbesserungen zu erreichen, arbeitet die Polizei Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Gesamtkonzepts. Diese Fachstrategie Verkehrsunfallbekämpfung wurde fortentwickelt und umfasst seit November 2011 als ein Element auch mehr Verkehrskontrollen durch Polizei und Kommunen. Wesentliche Bausteine davon sind z. B. der „24-Stunden-Blitz-Marathon“ und

die erweiterten Möglichkeiten der Kreisordnungsbehörden und der großen kreisangehörigen Städte zur Verkehrsüberwachung. Die vorgenommenen Konzeptanpassungen wurden durch die Kreispolizeibehörden und Kommunen konsequent umgesetzt.

Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

16-P-2014-09152-00

Minden

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, den Rundfunkbeitrag abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.04.2015.

16-P-2014-09156-00

Olpe

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petent bittet um Unterstützung in seiner schwierigen beruflichen Situation, da seine Suche nach einer Arbeits- bzw. neuen Ausbildungsstelle bisher erfolglos blieb. Ebenso wendet er sich dagegen, dass ihm im Verfahren zur Einstellung von Nachwuchskräften für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für 2015 nach dem Bewerberauswahlverfahren keine Einstellungszusage erteilt wurde.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS; Finanzministerium) berichten lassen.

Aufgrund der Petition wurde mit dem Petenten die Vorbereitung zur Teilnahme an der Landesqualifizierungsklasse zum Verwaltungsfachangestellten vereinbart. Außerdem wurde er durch ein Berufsförderungswerk über Unterstützungsmöglichkeiten, die seiner Behinderung angemessen sind, informiert.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MAIS vom 19.03.2015.

16-P-2015-02225-01

Gladbeck

Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidung des Jobcenters des Kreises Recklinghausen, seit Februar 2014 nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums für den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) keine Antragsformulare automatisch auf dem Postweg an die Kunden zu versenden, kein Verstoß gegen geltendes Recht darstellt.

Bei der Verwaltungspraxis in der Vergangenheit handelte es sich um eine reine Serviceleistung des Jobcenters ohne gesetzliche Verpflichtung. Die Beantragung von SGB-II-Leistungen soll von den Kunden künftig als ein wichtiger Teil eines gemeinsamen Integrationsprozesses angesehen werden. Die Kunden sind für die rechtzeitige Beschaffung der Antragsformulare selbst verantwortlich. Die Umstellung der Verwaltungspraxis wurde umfassend kommuniziert.

Die Vorgehensweise und die Entscheidung des Jobcenters sind rechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist eine detaillierte Überprüfung des Vorbringens nicht möglich, da der Petent keine konkreten Fälle benannt hat.

16-P-2015-03367-02

Essen

Straßenverkehr

Ordnungswesen

Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 27.08.2013 und vom 15.10.2013 verbleiben.

16-P-2015-05991-03

Düren

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn L.

gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn L. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 01.04.2014, 15.07.2014 und 13.01.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben zu diesen Sachverhalten sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-06389-01

Spenge
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Dem Anliegen des Petenten nach Transparenz der Daten der Qualitätsanalyse wird bereits entsprochen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, den Aspekt etwaiger weitergehender Veröffentlichungen aus dem laufenden Umsetzungsprozess der neu ausgerichteten Qualitätsanalyse heraus geprüft und positiv beschieden zu haben. In enger Kooperation mit der „Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule“ (QUA-LIS NRW) sind die Arbeiten am Landesbericht bereits begonnen worden. Im Zielprogramm QUA-LIS ist die Erstellung eines Landesberichts über die Ergebnisse der Qualitätsanalyse für 2015 ausgewiesen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 12.08.2014 verbleiben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.03.2015 zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihn auch weiterhin über die Umsetzung des Prozesses zu unterrichten.

16-P-2015-07143-03

Datteln
Hilfe für behinderte Menschen
Rundfunk und Fernsehen

Das Vorbringen des Petenten war bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 23.10.2014, 03.02.2015 und 21.04.2015 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Weitere Schreiben zum gleichen Sachverhalt sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-07242-01

Münster
Behördenaufbau

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.10.2014 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-07436-02

Dortmund
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 13.01. und 24.03.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08053-02

Meckenheim
Energiewirtschaft

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 23.09.2014 und vom 24.03.2015 verbleiben.

16-P-2015-08402-01

Telgte
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.02.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-08579-01

LN Ter Apel
Rentenversicherung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.02.2015 verbleiben.

16-P-2015-08701-01

Sonsbeck
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 24.03.2015 zu ändern.

16-P-2015-08704-01

Grevenbroich
Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.03.2015 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Im Übrigen eröffnet das Petitionsverfahren allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit,

Sorgen und Nöte auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und Gerichtsverfahren zur Kenntnis staatlicher Stellen zu bringen. Artikel 17 des Grundgesetzes begründet aber keine allgemeine Auskunftspflicht des Staats und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Somit besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

16-P-2015-08922-01

Erfurt
Personalausweis

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.03.2015 verbleiben.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch, z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Unterlagen, wird nach ständiger Rechtsprechung verneint.

16-P-2015-09133-01

Schwerte
Strafvollzug

Zur Prüfung weiterer vollzuglicher Lockerungen ist eine psychologische Stellungnahme notwendig, die nach der im März 2015 erfolgten Ausführung des Petenten jetzt kurzfristig erstellt werden kann.

Vor dem Hintergrund der begangenen Straftat ist die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, die Frage der Verlegung in den offenen Vollzug sorgsam zu prüfen.

Es wird dem Petenten empfohlen, das weitere Verfahren abzuwarten.

16-P-2015-09160-00

Tönisvorst
Kunst

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur

und Sport) zu dem Thema „Kunstbesitz von Unternehmen der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen (NRW)“ einen „Runden Tisch“ einberufen hat, der am 05.02.2015 erstmalig zusammentraf und sich aus Vertretern der betroffenen Unternehmen, der Kultur und der Politik zusammensetzt.

Aufgabe dieses Gremiums ist es, offen und konstruktiv Lösungen zu erarbeiten, um Kunst von Unternehmen der öffentlichen Hand für NRW zu sichern und Transparenz zu schaffen. Es ist ein wichtiges Anliegen, dieses Kulturgut der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der „Runde Tisch“ wird seine Arbeit fortführen.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Kultur und Medien.

16-P-2015-09170-00

Dortmund

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent somatisch ausreichend medizinisch versorgt ist. Für die Verabreichung von Cannabispräparaten besteht keine medizinische Indikation.

16-P-2015-09175-00

Detmold

Straßenverkehr

Der gemäß den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gesetzlich vorgeschriebene Schwellenwert von 1,6 Promille zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung wird von den Fahrerlaubnisbehörden in Nordrhein-Westfalen beachtet und eingehalten.

Die Behauptung des Petenten, dass eine grundsätzliche Absenkung dieses Wertes auf 1,5 Promille durch die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Lippe stattfinde, entspricht nicht den Tatsachen. Im Falle des Petenten bestanden die Bedenken hinsichtlich seiner Fahreignung wegen der hohen Promillezahl von 1,59 Promille am frühen Nachmittag bei kaum feststellbaren Ausfallerscheinungen. Diese Tatsache wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde als Hinweis auf einen möglichen Alkoholmissbrauch gewertet. Gemäß der FeV kann die

Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisinhabers begründen. Da die Bedenken an der Eignung des Petenten nicht ausgeräumt werden konnten, empfahl der Amtsarzt eine medizinisch-psychologische Begutachtung.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Lippe entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09179-00

Warstein

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn E. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Vorfall vom 14.11.2014 im Justizgebäude des Amtsgerichts W. unterrichten lassen. Der Sachverhalt beruht auf einer Personenverwechslung, deren nachvollziehbares Zustandekommen dem Petenten bereits im Aufsichtsweg erläutert wurde. Nachdem die Justizverwaltung den Sachverhalt aufsichtsrechtlich untersucht und angemessen auf den Vorfall reagiert hat, kann die Prüfung auch aus Sicht des Ausschuss als abgeschlossen betrachtet werden.

Soweit der Petent auf seinen Scheidungs- und Unterhaltsrechtsstreit bei dem Amtsgericht W. Bezug nimmt, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, die mit Urteil vom 27.01.2009 ergangene Unterhaltsentscheidung auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2015-09182-00

Schmallenberg
Forst- und Jagdwesen
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu beauftragen, der Stiftung das in Rede stehende landeseigene Grundstück zum Kauf anzubieten. Sie wird außerdem gebeten, bis zum 30.08.2015 mitzuteilen, ob der Grundstücksverkauf vollzogen wurde.

16-P-2015-09188-00

Leichlingen
Beförderung von Personen

Aufgrund der Petition wurden dem Petenten die Pkw-Fahrtkosten sowie die Parkgebühren erstattet. Somit wurde seinem Anliegen entsprochen.

16-P-2015-09190-00

Dormagen
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Rheinland, die beantragte Kostenübernahme für den Lehrgang „Meister für Schutz und Sicherheit“ abzulehnen, ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden.

Die Rentenversicherungsträger erbringen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen und die dauerhafte Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen. Aus medizinischer Sicht ist die angestrebte Stelle als Objektleiter (u. a. aufgrund der angedachten Arbeitszeiten) unter Berücksichtigung der beim Petenten vorliegenden Gesundheitsstörungen nicht leidensgerecht. Da seine dauerhafte Erwerbsfähigkeit durch die Arbeitsaufnahme gefährdet wäre, kommt eine Kostenübernahme für den Lehrgang als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht in Betracht.

Der Petent beschwert sich zu Recht über die lange Bearbeitungszeit im Widerspruchsverfahren. Die Geschäftsführung der DRV Rheinland entschuldigt sich ausdrücklich für die entstandenen Verzögerungen. Eine abschließende Entscheidung über den Widerspruch ist für den 19.05.2015 geplant. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2015-09192-00

Köln
Dienstaufsichtsbeschwerden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Prüfung hat ergeben, dass zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen des Verfassungsschutzes gegen den Petenten gerichtet waren und auch keine Informationen über den Petenten gespeichert wurden.

Weiter hat der Petitionsausschuss von dem Verlauf und dem Ausgang der angesprochenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen. Soweit mit der Petition neue strafrechtlich relevante Sachverhalte geschildert werden, hat die Staatsanwaltschaft das Vorbringen geprüft, zu der Aufnahme von Ermittlungen jedoch keinen Anlass gesehen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Bewährungshelferin des Petenten (Führungsaufsichtsstelle des Landgerichts Köln) hat versichert, zu keinem Zeitpunkt von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes aufgesucht worden zu sein oder Kontakt zu diesen aufgenommen zu haben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-09194-00

Münster
Psychiatrische Krankenhäuser
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Unterbringungs Voraussetzungen gemäß § 11 in Verbindung mit § 14 des Psychisch-

Kranken-Gesetzes NRW lagen im Fall des Petenten vor. Das Vorgehen der Stadt als örtliche Ordnungsbehörde ist nicht zu beanstanden.

Wegen der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dem Unterbringungsverfahren ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Das Landgericht hat die Beschwerde des Petenten vom 12.12.2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 04.12.2014, mit dem das Gericht die vorläufige Unterbringung des Petenten bis zum 25.12.2014 angeordnet hat, mit Beschluss vom 23.12.2014 zurückgewiesen. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 29.12.2014, mit dem die weitere Unterbringung des Petenten bis zum 09.02.2015 angeordnet wurde, hat der Petent nach Mitteilung seiner Verfahrenspflegerin keine Rechtsmittel eingelegt.

Durch Beschluss vom 09.02.2015 wurde die weitere Unterbringung des Petenten bis zum 03.03.2015 angeordnet, nachdem der Petent in der Anhörung vom gleichen Tage die weitere Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen akzeptiert hatte. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Beschwerdegrund mit der Entlassung des Petenten aus der Klinik am 26.02.2015 nunmehr entfallen ist.

16-P-2015-09201-00

Dinslaken
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Der Ausschuss hat die Angelegenheit geprüft und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen in schulfachlicher Hinsicht zu empfehlen.

Dem letztlich der Petition zugrunde liegenden Wunsch der Petentin nach einem Schulwechsel und Übernahme der Fahrtkosten wurde gefolgt, sodass dem Anliegen der Petentin insoweit zum Erfolg verholfen werden konnte.

16-P-2015-09203-00

Köln
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die AOK Rheinland/Hamburg nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage Mutterschaftsgeld in Höhe von 2.006,37 Euro gewährt hat.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit in vollem Umfang entsprochen.

16-P-2015-09205-00

Mönchengladbach
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Vorwurf des Petenten gegen das Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach sich nicht bestätigt hat. Die zeitlichen Verzögerungen wurden teilweise durch den Petenten selbst verursacht durch die Nichtvorlage erforderlicher Antragsunterlagen, insbesondere die Fristverlängerungsbitte der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.

Die vom Petenten beantragte Reisegewerbekarte wurde ihm von der Stadt Mönchengladbach 13.03.2015 ausgehändigt.

16-P-2015-09207-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Integrationscenter für Arbeit in Gelsenkirchen ein Bearbeitungsfehler unterlaufen ist. Dieses hatte dem Petenten mit Schreiben vom 22.12.2014 mitgeteilt, dass die Nachforderung aus der Betriebskostenabrechnung nicht übernommen werden kann, da es sich um die von seiner getrennt lebenden Ehefrau bewohnten Wohnung handelt. Aus der Betriebskostenabrechnung von 2013 ist jedoch ersichtlich, dass die Abrechnung für die

Wohnung, die der Petent bewohnt, ausgestellt worden ist.

Aufgrund der Petition hat das Integrationscenter diesen Fehler am 12.01.2015 korrigiert und dem Petenten mitgeteilt, dass die Kosten für die Nachzahlung aus der Betriebskostenabrechnung 2013 nunmehr übernommen und direkt an den Vermieter überwiesen werden. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09210-00

Wuppertal
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter Wuppertal dem Petenten rückwirkend ab dem Tag der Haftentlassung Regelleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) gewähren wird.

Darüber hinaus wird das Jobcenter ihm einen neuen Darlehensbescheid zustellen und ihm nach den entsprechenden Richtlinien der Stadt Wuppertal ein Darlehen in Höhe einer vollen Erstausrüstung in Höhe von 1.147,00 Euro gewähren. Nach Abzug der bereits geleisteten 500,00 Euro ist ein zusätzlicher Darlehensbetrag in Höhe von 647,00 Euro an den Petenten nachzuzahlen.

Nach den Vorschriften des SGB II soll eine Mietkaution vom zuständigen Jobcenter als Darlehen erbracht werden. Die Vorgehensweise des Jobcenters, mit der Aufrechnung des Darlehens in Höhe von 10 Prozent des Regelbedarfs ab dem 01.01.2015 zu beginnen, steht rechtlich im Einklang mit dem SGB II.

Die aktuell vom Jobcenter Wuppertal vorgenommenen Entscheidungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09211-00

Bonn
Beamtenrecht
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, dass ein

pflichtwidriges Verhalten der zuständigen Gerichtsvollzieherin nicht festzustellen ist. Die Verzögerung bei der Bearbeitung des Vollstreckungsauftrags ist vielmehr der erheblichen Belastungssituation im örtlichen Amtsgerichtsbezirk geschuldet, welche die Gerichtsvollzieherin selbst bereits über längere Zeit trägt und bei deren Bewältigung sie ebenso lange hilft.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung (Justizministerium) bereits gebeten, über die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zur Entspannung der Personalsituation im Gerichtsvollzieherdienst allgemein sowie speziell im Bezirk des Amtsgerichts Wuppertal zu berichten.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.04.2015.

16-P-2015-09213-00

Dinslaken
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Emanzipation, Gesundheit, Pflege und Alter - MGEPA) das Schreiben des Petenten an die für die Überwachung der beklagten Firma (Verantwortlicher für das Inverkehrbringen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes) zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg) weitergeleitet und dem Petenten eine Abgabennachricht erteilt hat.

Der Ausschuss hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass bereits am 09.05.2014 der Leiter des Referats Pharmazie und Medizinprodukte des MGEPA den Sachverhalt ausführlich mit dem Petenten telefonisch erörtert und auch darauf hingewiesen hat, dass nach § 28 des Heilberufsgesetzes sich die Aufsicht über die Kammern darauf erstreckt, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen. Rechtlich ist das Antwortschreiben der Apothekerkammer Nordrhein nicht zu beanstanden.

Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2015-09214-00

Kaarst
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Um unter arbeitsmarktpolitischen Aspekten möglichst vielen Bewerberinnen und Bewerbern der ausbildungsstarken Jahrgänge trotz zurückgehender Schülerzahlen und bestehender Stellenüberhänge im Grundschulbereich die Möglichkeit einer Einstellung in den öffentlichen Schuldienst zu eröffnen, wurde Anfang der 80er Jahre die Berufung in das Beamtenverhältnis von einem Antrag der Betroffenen auf Bewilligung der sogenannten obligatorischen Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (§ 78 b alte Fassung Landesbeamtengesetz) mit zwei Drittel der wöchentlichen Pflichtstundenzahl abhängig gemacht. Diese Verfahrensweise ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.07.1989 - AZ 2 C 52/87 - für rechtswidrig erachtet worden.

Da die Petentin die Ermäßigung ihrer Arbeitszeit nach ihrer Einstellung nicht rechtswirksam angefochten hat, ist sie diesem Personenkreis nicht zuzuordnen. Somit können die ermäßigten Arbeitszeiten (23.10.1981 bis 31.01.1987) nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 12.03.2015.

16-P-2015-09219-00

Hemer
Gesundheitswesen

Die Krankenkassen(verbände) und Kassenärztlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen sehen den Vorschlag einer Vorabgenehmigung der Sprechstundenbedarfsverordnungen als nicht sinnvoll an. Hintergrund ist, dass zum Genehmigungszeitpunkt die erforderlichen Daten nicht vorliegen und der bürokratische Aufwand erheblich wäre.

Ein Missbrauch, wie in dem genannten Bericht von „Report Mainz“ in Hamburg, könnte somit auch durch Vorabgenehmigungen der ärztlichen Verordnungen nicht verhindert werden. Außerdem haben Abfragen der Krankenkassen(verbände) in den wenigen KV-Bezirken, in denen Vorabgenehmigung zu den Kontrastmittelbestellungen bereits erteilt werden, ergeben, dass dort keine Einsparungen verzeichnet werden konnten.

Neben den oben genannten Regelungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung gibt es im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in einigen Bereichen Regelungen mit den Krankenkassen(verbänden) für personenbezogene Pauschalierungsregelungen, so z. B. im Bereich der Röntgenkontrastmittel. So kann aus Sicht der Krankenkassen eine kostengünstigere und wirtschaftlichere Bestellweise erreicht werden. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und weiteren Kassenärztlichen Vereinigungen gibt es eine derartige Regelung nicht.

Die in den Bereichen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und Westfalen-Lippe getroffenen Regelungen entsprechen den bundesgesetzlichen Vorgaben und sind aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.03.2015.

16-P-2015-09220-00

Marsberg
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Wunsch des Petenten, Kenntnis von den elektronisch übermittelten Daten zu erlangen, ist bereits durch die Informationspflicht des Anbieters über die übermittelten Daten sowie das Serviceangebot der Finanzverwaltung Rechnung getragen worden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.04.2015.

16-P-2015-09221-00

Krefeld
Ausländerrecht

Der Petent reiste zuletzt im Oktober 2013 in das Bundesgebiet ein und stellte seinen dritten Asylfolgeantrag. Nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß der Verordnung des Rats (Dublin II VO) vor. Das BAMF ordnete mit Bescheid vom 29.01.2014 die Überstellung nach Österreich an. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf lehnte einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Das Klageverfahren ist noch anhängig.

Aufgrund der am 28.01.2014 erfolgten Festnahme und Inhaftierung des Petenten konnte eine Überstellung nach Österreich nicht erfolgen. Einvernehmen zu einer Abschiebung während des laufenden Strafverfahrens konnte nicht erzielt werden. Der rechtskräftige Abschluss des Strafverfahrens ist abzuwarten.

Der Petent ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet immer wieder erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten, sein Bundeszentralregister weist bereits 14 Eintragungen auf. Daneben mangelt es unter anderem an der Sicherung des Lebensunterhalts. Die im Petitionsverfahren vorgetragene beabsichtigte Eheschließung hat noch nicht stattgefunden. Nachweise, dass diese unmittelbar bevorsteht, wurden nicht erbracht.

Der Petent wird gebeten, den Abschluss des Verfahrens beim BAMF abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

16-P-2015-09222-00

Büren
Lotterie

Bei der Teilnahme an einer Lotto-Veranstaltung unter Verwendung einer Lotto-Online-Card wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Dabei kann der Spielteilnehmer bei Verlust der Spielquittung die Gewinnauszahlung von Aufträgen, die mit einer Online-Card gespielt

wurden, sperren lassen, so dass der noch nicht ausgezahlte Gewinn auf das der Lotto-Online-Card zugewiesene Konto überwiesen wird. Die Spielquittung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale vergeben und enthält bei Teilnahme mit der Online-Card zusätzlich noch die jeweilige Kartenummer.

Bei der Gewinnauszahlung ist grundsätzlich die Spielquittung zurückzugeben. Allerdings wird bei Spielteilnahme mittels einer Lotto-Online-Card der Gewinn der Klasse 1 auf das zugeordnete Bankkonto überwiesen. Allerdings ist das Unternehmen auch von der Leistung der Gewinnauszahlung befreit, wenn es an den Inhaber der Spielquittung leistet.

Der Lottogewinn vom 12.08.2000 ist an den berechtigten Gewinner gegen Rückgabe seiner Spielquittung ausgezahlt worden. Auf die Lotto-Online-Card der Petentin ist in der Ausziehung ein Gewinn im ersten Rang nicht entfallen. Auf der Online-Card konnten auch keine derartigen Spielaufträge festgestellt werden.

Daher wäre in dem Fall gemäß den Teilnahmebedingungen die Vorlage der Spielquittung erforderlich gewesen. Diese konnte die Petentin, wie selbst von ihr mitgeteilt, gerade nicht vorlegen. Insgesamt besteht damit kein Gewinnanspruch der Petentin auf Auszahlung der Gewinnsumme vom 12.08.2000.

16-P-2015-09227-00

Alpen
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Grenzen der Baugenehmigung für die Dachstuhlenerneuerung durch die baulichen Veränderungen des ehemaligen Stalls überschritten wurden. Die wesentliche Gestalt des Gebäudes wurde nicht gewahrt und die vorgenommene Anhebung des Dachstuhls kommt einer Neuerrichtung des Gebäudes gleich.

Somit hat das Gebäude den Bestandsschutz verloren. Es handelt sich bei dem ehemaligen Stall nicht mehr um eine zulässigerweise errichtete bauliche Anlage. Die Umnutzung des Stalls in eine altengerechte Wohnung ist daher nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs weder privilegiert noch begünstigt. Der Ablehnungsbescheid vom

24.11.2014 für die Umnutzung des Stalls in altersgerechtes Wohnen ist rechtmäßig ergangen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-09229-00

Norden

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht sich nach eingehender Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage, eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) kann sich für seine Entscheidung, die eingetretene Verjährung geltend zu machen, auf eine gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berufen. Danach ist nur bei einem „qualifizierten Fehlverhalten“ einer Behörde dieser die Erhebung der Verjährungseinrede unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Rechtsausübung verwehrt. Im Regelfall muss die Behörde sich auf Verjährung berufen können.

Demnach wäre das LBV nur dann aus „Treu und Glauben“ an der Erhebung der Verjährungseinrede gehindert, wenn es zusätzlich zu der unstreitig fehlerhaften Berechnung der Bezüge einen weiteren Pflichtverstoß begangen hätte, der die Geltendmachung der Verjährung als besonders unfair erschienen ließe. Dies ist hier aber nicht ersichtlich: Sobald der Fehler festgestellt war, wurde er für die Zukunft berichtigt und wurden nicht verjährte Ansprüche befriedigt.

Aus Sicht des Petenten mag zwar ungerecht erscheinen, dass ihm auf diese Weise „eigentlich“ berechnete Ansprüche vorenthalten werden. Die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, im Bürgerlichen Gesetzbuch die Einrede der Verjährung vorzusehen, hat aber durchaus gewichtige Gründe für sich, weswegen dieses Rechtsinstitut schon im römischen Recht bekannt war und in allen großen europäischen Rechtstraditionen besteht. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass und hätte überdies auch gar nicht die Kompetenz, die bundesgesetzliche Rechtslage zu hinterfragen.

16-P-2015-09230-00

Walsrode

Tierschutz

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten aus tierschützerischer Intention inhaltlich. Dem Anliegen ist tierschutzrechtlich bereits durch die Gesetzeslage teilweise entsprochen. Weitergehende Handelsverbote für derartige Gegenstände werfen jedoch Fragen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf, die nicht in den Regelungsbereich des Landes fallen. Die landesrechtlichen Möglichkeiten beziehen sich auf den Vollzug der derzeitigen tierschutzrechtlichen Vorgaben, der vollumfänglich durch die Kreisordnungsbehörden sichergestellt wird.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.03.2015.

16-P-2015-09231-00

Detmold

Rundfunk und Fernsehen

Das Beitragskonto der Mutter von Herrn K. ist zwischenzeitlich storniert worden.

Der WDR bedauert, dass der Beitragsservice die Schreiben von Herrn K. aufgrund eines besonders hohen Vorgangsaufkommens nicht zeitnah beantworten konnte und dies zu Irritationen geführt hat.

16-P-2015-09236-00

Gummersbach

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Er hat von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Köln Kenntnis genommen und sich darüber informiert, dass die in einigen Verfahren angebrachten Beschwerden und eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde ohne Erfolg geblieben sind.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat in seinem Geschäftsbereich das Erforderliche veranlasst, soweit die Petentin beanstandet, die Staatsanwaltschaft habe ihr Aktenzeichen zu den von ihr erstatteten Strafanzeigen nicht oder verzögert mitgeteilt. Gleiches gilt, soweit die Zusammenführung der teilweise inhaltsgleichen Tatvorwürfe betreffenden Ermittlungsverfahren 911 Js 1128/13 und 941 Js 2010/13 unterblieben ist und die Petentin hinsichtlich ihrer Vorwürfe gegen die Eheleute B., die den gesondert Verfolgten H. zu dessen Tat angestiftet haben sollen, unzureichend beschieden worden ist. Soweit die Petentin mit Strafanzeige vom 10.09.2014 bereits geprüfte Vorwürfe gegen einen Gerichtsvollzieher erhoben hat, wird sie von der Staatsanwaltschaft Köln einen entsprechenden Bescheid erhalten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2015-09238-00

Winsen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Präsident des Landgerichts Münster den zuständigen Nachlassrichter auf das Bedürfnis der Bekanntgabe von Gegenstandswertbeschlüssen hinweisen wird. Insoweit ist die Petition begründet. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu informieren.

Die Rundverfügung des Justizministeriums vom 21.02.2002 (5643 - I B.1) ist aufgrund der sich infolge des zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare hinsichtlich der Wertfestsetzung

ergebenden Änderungen bereits durch Rundverfügung des Justizministeriums vom 18.09.2014 geändert worden.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 30.03.2015.

16-P-2015-09239-00

Herzogenrath
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidungen über den Erst- und Zweitversuch waren rechtmäßig und zudem jeweils mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent inzwischen Klage erhoben hat. Der Ausgang des noch anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten. Im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes kann auf gerichtliche Verfahren kein Einfluss genommen werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) wird gebeten, über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 25.03.2015.

16-P-2015-09243-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Rechtspflege
Altenhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Landgerichts Köln ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der Petitionsausschuss hat von dem Verlauf und dem Ausgang der mit der Petition angesprochenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln Kenntnis genommen und sich darüber informiert, dass die in einigen Verfahren angebrachten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

16-P-2015-09244-00

Bedburg
Ausländerrecht

Laut Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 02.12.2014 ist die Ordnungsverfügung vom 18.07.2014, die der Petent mit seiner Eingabe angreift, als offensichtlich rechtmäßig anzusehen. Der Petitionsausschuss ist aufgrund der Gewaltenteilung und der in Artikel 97 des Grundgesetzes statuierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht befugt, eine solche gerichtliche Entscheidung aufzuheben oder zu bewerten. Er weist jedoch darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht noch am 10.12.2014 (Aktenzeichen 1 C 15/14) die Bedeutung des vorgeschriebenen Visumverfahrens unterstrichen und hohe Hürden für eine Ausnahme formuliert hat. Auch Artikel 6 des Grundgesetzes steht einer vorübergehenden Trennung danach nicht entgegen. Aus diesen Gründen wird der Petent nicht umhinkommen, zunächst auszureisen und alsdann das Visumverfahren durchzuführen.

Hinsichtlich des Bestehens einer familiären Gemeinschaft hat die Ausländerbehörde Zweifel formuliert, die aus Sicht des Ausschusses nicht unberechtigt sind. Dem Petenten sollte indes Gelegenheit gegeben werden, sich gegenüber der Ausländerbehörde hierzu zu erklären. Sofern es ihm gelingt, die Zweifel auszuräumen, sollte die Behörde dann im Rahmen des Visumverfahrens eine Vorabzustimmung erteilen, um die Zeit der Trennung möglichst zu verkürzen.

16-P-2015-09248-00

Mettmann
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Zu dem Anliegen des Petenten weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der

Betrieb einer Hausverwaltung gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen ist. Eine weitergehende Überwachung sieht das Gewerberecht nicht vor. Maßnahmen seitens des Ordnungsamts kommen nur dann in Betracht, wenn Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des jeweiligen Gewerbetreibenden begründen. Solche Zweifel werden regelmäßig nicht durch zivilrechtliche Auseinandersetzungen über die Berechtigung von Forderungen begründet. Die Klärung, ob streitige Forderungen berechtigt sind oder nicht, kann ausschließlich im Zivilrechtswege erreicht werden. Eine inhaltliche Kontrolle der Geschäftsvorgänge einer Hausverwaltung durch eine Aufsichtsbehörde ist im Gewerberecht nicht vorgesehen.

16-P-2015-09251-00

Herdecke
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.03.2015.

16-P-2015-09254-00

Duisburg
Grundsteuer

Seit dem Jahr 2009 ist die Stadt Duisburg pflichtiger Teilnehmer des Stärkungspakts Stadtfinanzen und ist gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung verpflichtet, ihren Haushalt auszugleichen. Hierfür hat die Stadt in eigener Verantwortung sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und diese in Form eines Haushaltssanierungsplans festzuschreiben. Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat sie, soweit vertretbar und geboten, diese aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern, zu beschaffen. Dabei ist das Recht der Städte und Gemeinden, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in eigener Verantwortung festzusetzen, deren wirksamste Möglichkeit, die Höhe ihrer Einnahmen selbst

zu gestalten. Da alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltssanierungsplan von der Stadt im Rahmen ihres im Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, ist ein Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, nicht gegeben.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom 24.11.2014 die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen und den Hebesatz für die Grundsteuer B erhöht. Gegen die auf Grundlage der geänderten Satzung erlassenen Grundsteuerbescheide sind derzeit mehrere Klagen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig.

Zu dem Vorwurf des Petenten, die Hebesatzerhöhung sei nicht sozial und belaste vorwiegend Personen mit niedrigem Einkommen, ist festzustellen, dass die Steuererhöhung letztlich alle Einwohner trifft. Zudem werden Besitzer größerer und hochwertiger Immobilien auch stärker belastet.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-09256-00

Hückelhoven
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Soweit sich die Einwendungen und Beschwerden des Petenten auf den Übergang von Ansprüchen beziehen, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Forderung gegenüber dem Petenten handelt. Ihm bleibt es

überlassen, seine Auffassung in einem erneuten zivilgerichtlichen Verfahren weiter zu verfolgen, die maßgeblichen Tatsachen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen.

Soweit der Petent eine Auskunftserteilung einfordert, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Vorschriften des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs die Auskunftserteilung durch den Sozialhilfeträger zulässig ist, wenn der Auskunftsberechtigte den Auskunftsverpflichteten zuvor gemahnt und jener nicht innerhalb angemessener Frist seine Pflicht erfüllt hat. Einen entsprechenden Nachweis hat der Petent bisher gegenüber dem Träger der Sozialhilfe nicht vorgelegt.

16-P-2015-09257-00

Kestert
Abgabenordnung

Der Petent wendet sich gegen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung bei der Stadtparkasse Oberhausen, da die der Vollstreckungsmaßnahme zugrunde liegende Forderung (Einkommensteuer 2007) nicht rechtmäßig sei.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass das Finanzamt den Betrag in Höhe von 344,98 Euro an den Petenten auszahlen und der Stadtparkasse Oberhausen mitteilen wird, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung rechtswidrig war. Der Petition ist damit entsprochen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.04.2015.

16-P-2015-09264-00

Köln
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Betreuer stehen während ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Betreuer sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich. Das Betreuungsgericht darf - abgesehen von bestimmten Ermächtigungen - nicht anstelle des Betreuers handeln oder ihm über das Gesetz hinaus in Fragen, die seiner Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Betreuer Ansprüche für die Petentin geltend macht, liegt im Ermessen des Betreuers. Maßnahmen durch das Betreuungsgericht können erst dann erfolgen, wenn der Betreuer sein Ermessen überschreitet, missbraucht oder ohne verständlichen Grund handelt. Es ist allerdings nicht erkennbar, dass der Betreuer von dem ihm zustehenden Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat.

Eine Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der Aufsicht veranlassten Maßnahmen ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Soweit sich die Petentin gegen die Festsetzung der Vergütung des Betreuers wendet, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Vergütung nach dem Gesetz pauschaliert festgesetzt wird.

16-P-2015-09266-00

Hagen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass er keine Möglichkeit hat, die Petentin in ihrem Anliegen, der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, zu unterstützen.

Die Videoaufzeichnungen machen deutlich, dass sich die Petentin zum Zeitpunkt ihres Sturzes nicht den erforderlichen Halt im Bus verschafft hat. Daher hat das Gericht entschieden, dass der Petentin keine Schadensersatzansprüche zustehen.

16-P-2015-09270-00

Brakel

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und den aufgestellten Forderungen erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 13.04.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2015-09279-00

Hagen

Baugenehmigungen

Die Petentin hat auf dem in Rede stehenden Baugrundstück eine Zelthalle errichtet, ohne im Besitz einer gültigen Baugenehmigung zu sein. Eine solche konnte bislang nicht erteilt werden, das schon das im Dezember 2012 beantragte Vorhaben gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Die errichtete Zelthalle diene sogar entgegen der im Bauantrag angegebenen Nutzung zu Lager- und Produktionszwecken unter Einsatz umweltgefährdender Stoffe.

Derzeit wird die Zelthalle nicht genutzt. Solange keine Nutzung stattfindet und die Petentin die geplante Verlagerung ihres Betriebs bis zum 31.01.2016 umsetzt, wird die Bauaufsichtsbehörde auf den Erlass einer Ordnungsverfügung zur Nutzungsuntersagung und Beseitigung der Zelthalle verzichten.

Die Vorgehensweise der Bauaufsichtsbehörde ist nicht zu beanstanden. Auch in der bisherigen Handlungsweise der Behörde wird kein Fehlverhalten gesehen, da sie in zahlreichen Beratungsgesprächen mit der Petentin versucht hat, eine genehmigungsfähige Bauausführung zu erwirken.

16-P-2015-09283-00

Hagen

Ordnungswesen

Herr G. beanstandet das Vorgehen des Ordnungsamts Hagen gegenüber seinem Sohn im Zusammenhang mit dessen Hundehaltung. Insbesondere beschwert er sich über die Anwendung von unmittelbarem Zwang im Zusammenhang mit der Wegnahme des Hundes „Mia“ am 02.12.2014 ohne

vorherige Ankündigung. Er begehrt die Rückgabe der beiden Hunde „Mia“ und „Buffy“ an seinen Sohn.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist das Vorgehen der Ordnungsbehörde aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen von Herrn G. zu entsprechen.

16-P-2015-09287-00

Ennepetal
Jugendhilfe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Vorgehensweise des Jugendamts ist nicht zu beanstanden.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, sodass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnte nicht festgestellt werden. Das Jugendamt der Stadt Wetter hat der Petentin ausreichend Angebote unterbreitet, um ihr den kontinuierlichen Umgang mit ihrer Tochter zu ermöglichen. Der Petentin ist es bisher jedoch nicht gelungen, die getroffenen Absprachen verlässlich einzuhalten und die zur Aufrechterhaltung der Bindung zwischen ihr und dem Kind notwendige Kontinuität herzustellen.

Sowohl das Jugendamt der Stadt Wetter als auch das Familiengericht haben der Petentin die Möglichkeit eingeräumt, sich von einem Beistand zu den Hilfeplangesprächen bzw. zum Anhörungstermin begleiten zu lassen. Bei den Umgangskontakten ist jedoch dem

Umgang zwischen Mutter und Kind Vorrang zu gewähren, sodass die Umgänge zum Wohle des Kindes nicht von wechselnden Vertrauenspersonen der Petentin begleitet werden sollten.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Witten ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen.

16-P-2015-09288-00

Hagen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen eine höhere Beihilfe zu den Aufwendungen der Implantatversorgung nicht möglich ist, Kenntnis genommen. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.03.2015 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-09290-00

Hagen
Krankenversicherung
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Soweit die Petition auf die Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenkasse trotz Überschreiten des 55. Lebensjahres gerichtet ist, wird sie zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Eine Anhebung der von der Petentin beanstandeten Ehegatteneinkommensgrenze nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der Beihilfenverordnung wird von der Landesregierung (Finanzministerium - FM), nicht erwogen. Die Einkommensgrenze für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner ist in den Beihilfavorschriften nicht bundeseinheitlich festgelegt. Nordrhein-

Westfalen hat mit einigen anderen Ländern grundsätzlich die höchste Einkommensgrenze. Vor diesem Hintergrund ist für eine Anhebung kein Raum.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 27.03.2015.

16-P-2015-09291-00

Hagen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Nichtberücksichtigung der Kindererziehungszeit der Petentin entspricht der geltenden Rechtslage. Insofern kann ihrem Anliegen nicht entsprochen werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.04.2015.

16-P-2015-09292-00

Hagen
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau A. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Widersprüche der Petentin gegen die Festsetzung ihrer Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) waren begründet.

Unter Umständen kann für den laufenden Bewilligungszeitraum auf besonderen Antrag gemäß § 25 Abs. 6 des BAFöG womöglich ein weiterer Härtefreibetrag zu berücksichtigen sein. Der Petentin wird daher empfohlen, sich insoweit mit der Bewilligungsbehörde in Verbindung zu setzen.

Zur weiteren Information wird eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 15.04.2015 übersandt.

16-P-2015-09295-00

Bergisch Gladbach
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Das Vorgehen des Jugendamts ist nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt bot der Mutter des Kindes zunächst die ihr zustehende Hilfe und Unterstützung nach § 18 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen an und richtete im weiteren Verlauf auf Antrag der Mutter des Kindes eine Beistandschaft ein.

Die mit der Ausübung der Beistandschaft betraute Mitarbeiterin ist gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, als gesetzliche Vertreterin des Kindes alle zustehenden Ansprüche - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Die Unterhaltshöhe, die sich am Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten orientiert, erfolgt unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle. Gegen die Festsetzung kann der Unterhaltspflichtige im Wege der Abänderungsklage vorgehen.

Im Rahmen der Petition wurden keine akuten Gefahrenmomente für das Wohl der Tochter des Petenten erkennbar. Der Petitionsausschuss bedauert, dass es den Elternteilen nicht möglich war, einvernehmliche Absprachen über die erforderliche Therapie ihrer Tochter zu treffen, mit der Folge, dass diese nicht begonnen werden konnte.

Er hat jedoch zur Kenntnis genommen, dass sich inzwischen die Situation der Tochter positiv verändert hat und sie selbst keine Bereitschaft mehr zur Aufnahme einer Therapie zeigt.

16-P-2015-09296-00

Elpersbüttel
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die vom Petenten gewünschten gesetzlichen Regelungen können ausschließlich durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 07.04.2015.

16-P-2015-09298-00

Straelen

Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Kleve rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Bedarfsgemeinschaft von Frau H. und Herrn H. hat im Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 28.02.2014 vom Jobcenter Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhalten. Unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften des SGB II vorgegebenen Einkommensanrechnung ergaben sich im Zusammenhang mit der Gewährung von SGB II-Leistungen im gesamten Bewilligungszeitraum monatlich unterschiedliche Auszahlungsbeträge.

Vor dem Hintergrund eines fehlenden Weiterbewilligungsantrags kann das Jobcenter aufgrund der Leistungseinstellung zum 01.03.2014 keine Krankenkassenbeiträge mehr für Frau H. an die in Rede stehende gesetzliche Krankenversicherung abführen. Die Androhung einer Pfändung von Krankenversicherungsbeiträgen durch den Krankenversicherungsträger ist von Frau H. zu verantworten, weil sie seit dem 01.03.2014 die Krankenversicherungsbeiträge selber zu zahlen hat.

16-P-2015-09388-00

Recklinghausen

Rentenversicherung

Dem Anliegen der Petentin, ihre Zeiten der Arbeitslosigkeit als rentenrechtlich relevante Anrechnungszeiten anzuerkennen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Damit eine Zeit der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit und damit als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt werden kann, muss nach Vollendung des 25. Lebensjahres u. a. eine versicherte Beschäftigung unterbrochen werden. Das letzte Arbeitsverhältnis der Petentin, das einer

solchen versicherten Tätigkeit entspricht, endete zum 30.09.1974. Eine Meldung bei der Arbeitsverwaltung erfolgte jedoch erst zum 13.01.1975. Da durch die verspätete Anmeldung ein zeitlicher Anschluss der Anrechnungszeit an eine versicherte Beschäftigung (binnen eines Kalendermonats) nicht gegeben ist, kann eine Anerkennung der Zeiten der Arbeitslosigkeit ab dem 22.01.1975 als Anrechnungszeit nicht erfolgen.

Der Petentin bleibt es unbenommen, den Ausgang des in der Angelegenheit anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

16-P-2015-09389-00

Aachen

Ausländerrecht

Rechtspflege

Der Petent ist marokkanischer Staatsbürger und wurde am 24.07.1982 in Deutschland geboren. Er hielt sich rechtmäßig in der Bundesrepublik auf, zuletzt mit einer Niederlassungserlaubnis, die am 04.12.2014 erlosch. Die Ausweisungsverfügung vom 06.08.2013, mit der gleichzeitig die Abschiebung angedroht und angeordnet wurde, ist nach Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 04.12.2014 rechtskräftig. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Er war mehrfach straffällig geworden. Zuletzt wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. Die durch die rechtskräftige Ausweisungsverfügung angeordnete Abschiebung sollte aus der Haft heraus am 11.03.2015 erfolgen.

Mit Schreiben vom 09.03.2015 wurde ein Asylantrag an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt. Bei einem Erstantrag muss der Antragsteller angehört werden. Aufgrund dessen wurde die Abschiebung storniert. Der Petent wird gebeten, die Entscheidung des Bundesamts abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln mit Verfügung vom 16.12.2014 von der weiteren Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe zum Zwecke der Abschiebung des Petenten abgesehen hat. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09391-00

Erkrath
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Bei den Grundsicherungsleistungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs handelt es sich, ebenso wie bei den Rentenzahlungen der „Mütterrente“, um laufende Zahlungen, die der Sicherstellung des Lebensunterhalts dienen. Aufgrund dieses gleichartigen Zwecks ist eine Anrechnung als Einkommen bei der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung korrekt und vom Bundesgesetzgeber bewusst so geregelt worden. Ausnahmeregelungen hat der Bundesgesetzgeber nicht getroffen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-09404-00

Schwalmtal
Straßenverkehr

Die Entscheidung der Zulassungsbehörde des Kreises Viersen auf Ablehnung der Zuteilung eines verkleinerten zweizeiligen Kfz-Kennzeichens für das Kraftrad des Petenten entspricht der geltenden Rechtslage. Nach den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur für Leichtkrafträder sowie für Zugmaschinen und Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h zugeteilt werden. Damit ist die Zuteilung dieser Kfz-Kennzeichen für schwere Krafträder ausgeschlossen. Im Übrigen sprechen gegen die Zuteilung verkleinerter zweistelliger Kfz-Kennzeichen für Krafträder massive polizeiliche Bedenken, da eine schlechtere Ablesbarkeit durch die eigenen Kräfte und gegebenenfalls auch durch Zeugen befürchtet wird.

Im Jahr 2011 hat der Ordnungsgeber insgesamt ein verkleinertes neues Kraftrad-Kennzeichen eingeführt, das der Petent verwenden könnte.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-09406-00

Dortmund
Rechtspflege
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Den Vorschlägen des Petenten kann nicht entsprochen werden, da sie mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des freien Mandats nicht vereinbar sind. Der Grundsatz des freien Mandats ist in der Verfassung von Nordrhein-Westfalen in Artikel 30 Abs. 2 verankert. Danach stimmen Abgeordnete nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung. An Aufträge sind sie nicht gebunden. Die Auferlegung eines Kurses für Abgeordnete widerspricht diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil sie die parlamentarische Arbeit von einer spezifischen Bildungsvorgabe abhängig macht, die von der Verfassung gerade nicht vorgesehen ist. Der einzige Entscheidungsmaßstab der Abgeordneten soll ihre freie Überzeugung sein.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.04.2015.

16-P-2015-09407-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Die Petition Nr. 16-P-2015-09407-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2014-08806-00 verbunden.

16-P-2015-09415-00

Hilden
Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidung der Stadt Hilden, den Vornamen Markus aus der Geburtenanzeige und dem Geburtenbuch zu übernehmen, entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss begrüßt das Angebot der Stadt Hilden, eine öffentlich-rechtliche Namensänderung vorzunehmen. Diese könnte zeitnah und zu einem ermäßigten Gebührensatz von 25,- Euro durchgeführt werden. Dem Petenten wird daher empfohlen, einen entsprechenden Antrag bei der Stadt zu stellen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.03.2015.

16-P-2015-09492-00

Castrop-Rauxel
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Grundschülerin Hannah zum Anlass genommen, das Anliegen (keine Schließung von kleinen Grundschulen) zu überprüfen. Er sieht jedoch leider keine Möglichkeit, dem Wunsch von Hannah zum Erfolg zu verhelfen.

Im Schulrecht gibt es ein Konzept für Grundschulen. Damit will man erreichen, dass die Grundschulen nicht zu weit auseinander liegen und gleichzeitig groß genug sind, um alles gut organisieren zu können. Auch soll es gerecht zugehen, das heißt, es soll möglichst überall gleich große Klassen geben.

Das Schulgesetz erlaubt dabei jeder Stadt und jeder Gemeinde, selbst zu entscheiden, wie sie die Grundschulen verteilt. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Menschen in den Städten und Gemeinden dies am besten wissen und entscheiden können.

Der Petitionsausschuss möchte noch betonen, dass er ganz konkreten Beschwerden gerne nachgeht. Wenn also in einer bestimmten Grundschule etwas nicht in Ordnung ist, kann der Ausschuss das überprüfen. Dafür muss man ihm ganz genau schreiben, was nicht gut läuft und welche Schule gemeint ist.

Damit Hanna und ihre Eltern dies noch einmal genau nachlesen können, erhalten sie eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.03.2015.

16-P-2015-09504-00

Remagen
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Eine Personalunion oder Amtshilfe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen liegt nicht vor. Nur in Einzelfällen wird die Landwirtschaftskammer in den vom Petenten angeführten Bereichen tätig; hier bewegt sich die Landwirtschaftskammer im rechtlichen Rahmen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 14.04.2015.

16-P-2015-09505-00

Dortmund
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Petenten nach dem Einkommensteuergesetz zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

Zur näheren Erläuterung erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.04.2015.

16-P-2015-09509-00

Rheda-Wiedenbrück
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss sieht die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt als umfassend und rechtlich zutreffend an. Sie machen deutlich, dass weder bei dem Beschluss des Rats der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 01.12.2014 über die 76. Änderung des Flächennutzungsplans Windkraft Rheda-Wiedenbrück noch bei seiner Vorbereitung befugene Personen mitgewirkt haben. Beratung und Abstimmung haben zu jedem Zeitpunkt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen.

16-P-2015-09510-00

Bielefeld
Zivilrecht
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten unmittelbar zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich das Engagement des Petenten im Hinblick auf eine Reform der Gesetzeslage. Die vom Petenten angesprochenen berechtigten Fragen sind gerichtet auf eine Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat zur Änderung verschiedener Gesetze mit dem Ziel, unberechtigte Abmahnungen gewerblicher Abmahnkanzleien an Privathaushalte wegen angeblicher Urheberrechtsverstöße im Internet einzudämmen.

Die Petition betrifft Bundesrecht, so dass eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers nicht gegeben ist. Die Landesregierung (Justizministerium) hat dem Petitionsausschuss in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, sie wolle sich auf Bundesebene weiterhin für die Thematik einsetzen, damit diese einer adäquaten Lösung zugeführt werde.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24.04.2015.

16-P-2015-09520-00

Lüdenscheid
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweise des Jobcenters nicht zu beanstanden ist.

Die kurzfristigen Leistungsverzögerungen vom Jobcenter des Märkischen Kreises sind auf die verzögerte Nachreichung von Antragsunterlagen durch den Petenten zurückzuführen. Die Zahlungen laufen aber wieder technisch problemlos, sodass es sich hier lediglich um eine inzwischen behobene Einzelfallproblematik aus den Monaten Januar und Februar 2015 handelt.

Für das aufgrund des Umzugs des Petenten gewährte Kautionsdarlehen nach den

Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) haften beide Partner der Bedarfsgemeinschaft gesamtschuldnerisch, sodass weitere Aufrechnungen in Höhe von monatlich 36,00 Euro pro Person vorgenommen werden. Demzufolge wird das Kautionsdarlehen per Saldo mit insgesamt 72,00 Euro monatlich getilgt. Diese parallele Tilgung von unterschiedlichen Forderungen entspricht den Vorschriften des SGB II. Die zulässigen Aufrechnungshöchstgrenzen werden nicht überschritten.

16-P-2015-09533-00

Köln
Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen zum Erlass der Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis sowie zur Aufhebung sämtlicher Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts Bergisch Gladbach verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschluss vom 11.02.2014. Ein weitergehender Erlass scheidet aus, da neben der Zahlungsunfähigkeit auch eine Überschuldung vorliegen müsste. Die Vermögenssituation der Petentin sowie die Höhe ihrer Verbindlichkeiten sind jedoch derzeit nicht bekannt.

Die für Forderungen gegen ihren verstorbenen Ehemann ausgebrachten Pfändungen wirken auch nach seinem Tod fort. Gründe, die eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Das Finanzamt hat der Petentin Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung gewährt.

16-P-2015-09543-00

Bottrop
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass es in einigen Fällen bezüglich der Erreichbarkeit der

Rufnummer 116 117 zu Problemen kommen kann, z. B. wenn es plötzlich außergewöhnlich viele Krankheitsfälle durch eine Grippewelle gibt, die die Inanspruchnahme der Rufnummer erhöhen. Wichtig ist bei einer langen Verweildauer in der Warteschleife der Rufnummer 116 117 auch, nicht aufzulegen, sondern in der Warteschleife zu bleiben. Ansonsten beginnt die Wartezeit erneut und andere Anruferinnen und Anrufer kommen früher an die Reihe.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit konkreten Ideen oder Beschwerden direkt an die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe zu wenden. Bei erneuten Problemen kann er auch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter anschreiben. In diesem Zusammenhang sollten Datum und Uhrzeit sowie die Rufnummer, von der aus angerufen wurde, mitgeteilt werden. Dann kann genau überprüft werden, was im jeweiligen Fall die Ursache z. B. für eine lange Wartezeit in der Warteschleife war.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.03.2015.

16-P-2015-09603-00

Bergneustadt
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Da durch den Petenten keine Vollmacht vorgelegt worden ist, kann diesem aus Gründen des Datenschutzes über den weiteren Verlauf der Angelegenheit keine Auskunft erteilt werden.

16-P-2015-09605-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau G. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch nicht möglich, Frau G. allein wegen geringen Einkommens zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag zu verhelfen.

Über die Härtefallregelung ist es jedoch möglich, gerade in solchen Fällen eine soziale Ungerechtigkeit auszugleichen, in denen aufgrund besonderer Umstände nur deshalb

keine Sozialleistungen gewährt werden, weil die Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Sollte Frau G. das von ihr erwähnte Arbeitslosengeld II mit der Begründung versagt worden sein, dass ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags (seit 01.04.2015: 17,50 Euro) überschreiten, hat sie die Möglichkeit, hierüber einen Bescheid bei der zuständigen Behörde einzuholen und diesen dem Beitragsservice zukommen zu lassen.

Der Petitionsausschuss kann Frau G. daher nur empfehlen, entsprechend tätig zu werden. Zur weiteren Beratung in diesem Zusammenhang wird Frau G. empfohlen, sich an die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Köln www.vz-nrw.de/beratung-rundfunkbeitrag (Tel. 0211-3809260) zu wenden.

Zur weiteren Information erhält Frau G. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.04.2015.

16-P-2015-09613-00

Köln
Ausbildungsförderung für Studenten

Herr H. beanstandet die unzureichende Beratung seiner Tochter im Rahmen der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sowie den Verfahrensgang einer sich daran anschließenden Rückforderungsangelegenheit.

Der Petitionsausschuss hat sich hierüber von der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung - MIWF) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (MIWF) vom 15.04.2015 lässt sich ein eventueller Beratungsfehler nicht zweifelsfrei feststellen. Der unzureichende Verfahrensgang im Zusammenhang mit der Rückforderung hat sich allerdings bestätigt. Zur weiteren Information erhält Herr H. eine Kopie der Stellungnahme.

Sobald die tatsächlichen Einkünfte der Tochter von Herrn H. im Bewilligungszeitraum Oktober 2013 bis einschließlich 2014 festgestellt worden sind, kann das zuständige Amt für Ausbildungsförderung weiterführende Entscheidungen treffen.

16-P-2015-09614-01

Geilenkirchen
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau P. und von Herrn M. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Frau P. und Herrn M. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 24.03.2015 verbleiben.

16-P-2015-09618-00

Dorsten
Rundfunk und Fernsehen

Herr W. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur Radios nutzt. Er möchte nur einen ermäßigten Beitrag zahlen. Darüber hinaus kritisiert er das Fernsehprogramm und den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn W. zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien

lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zu seinem weiteren Vorbringen erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 13.04.2015.

16-P-2015-09620-00

Krefeld
Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Petenten zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 14.04.2015.

16-P-2015-09621-00

Köln
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen für das Kind Elisa entspricht der Sach- und Rechtslage.

Die geltende Rechtslage ist, obwohl familienpolitisch unbefriedigend, für die Unterhaltsvorschusskassen verbindlich. Vor diesem Hintergrund ist eine Weitergewährung von Unterhaltsvorschuss für Elisa nicht möglich.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 26.03.2015.

16-P-2015-09635-00

Haltern am See
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Mit der für den Schuldienst geltenden Sonderregelung soll in erster Linie - nicht zuletzt zur Sicherung der Kontinuität der

Unterrichtsversorgung zugunsten der Schülerinnen und Schüler - pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Verfassungsrechtlichen Bedenken wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes begegnen diese Überlegungen nicht (vgl. u. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.1985 - 2 BvL 18/83).

Der Petent könnte sein Ziel, bereits mit Ablauf des 30.09.2015 aus dem Dienst auszuschneiden, jedoch durch einen Antrag gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erreichen.

Versorgungsrechtliche Einbußen in Form einer Abschlagsregelung hätte er in diesem Fall nicht hinzunehmen (§ 14 Abs. 3 Satz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes).

16-P-2015-09636-00

Hagen
Strafvollzug

Die Teilnahme am Einweisungsverfahren setzt voraus, dass sich der Betroffene in Strafhaft befindet und kein Untersuchungsgefangener mehr ist. Um sich in der Einweisungsanstalt ein umfassendes Bild von der Situation des Betroffenen machen zu können, müssen die Vollstreckungsunterlagen vollständig vorhanden sein.

Die Vollstreckungsunterlagen sind am 26.02.2015 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede eingegangen und der Einweisungsanstalt Hagen übermittelt worden. Bereits am 06.03.2015 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass er am 27.04.2015 in die Justizvollzugsanstalt Hagen verlegt wird.

Das ist nicht zu beanstanden.

Der Petent kann sich nicht darauf berufen, dass ausländische Gefangene nicht am Einweisungsverfahren teilnehmen.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2015-09638-00

Siegen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Landesregierung (Finanzministerium - FM) eine Anpassung der Berechnungsmodalitäten für die Höhe des einmaligen Ausgleichs im Versorgungsrecht an die angehobenen gesetzlichen Altersgrenzen des Statusrechts für nicht erforderlich hält, Kenntnis genommen.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie den Unterausschuss Personal.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 03.03.2015.

16-P-2015-09647-00

Gronau
Ausländerrecht

Das Sozialgericht Münster hat im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes am 06.03.2015 im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen, dass die Stadt G. für die Zeit ab dem 07.03.2015 vorläufig Leistungen der Krankenbehandlung zu gewähren hat. Mit Bescheid vom 13.03.2015 ist die Stadt G. ihrer Verpflichtung gegenüber der Petentin nachgekommen.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2015-09692-00

Mönchengladbach
Pflegeversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09779-00

Dortmund
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn Dr. L. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI, BASS 13-21) legt in

den Anlagen 25 bis 29 die Gestaltung der Zeugnisformulare fest. Danach wird das Fach Deutsch an zweiter Stelle genannt, außerhalb der Fächergruppe der Fremdsprachen. Der beanstandete Zeugnisausdruck ist somit nicht Konsequenz einer amtlichen Vorgabe, sondern mutmaßlich Folge eines Anwendungsfehlers bei der Zeugniserstellung.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Sollte der Petent es wünschen, kann er sich mit der Bitte um eine fehlerfreie Neuausstellung des Zeugnisses an die Schule seines Sohns wenden.

16-P-2015-09836-00

Bergisch Gladbach
Erlass von Steuern

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09852-00

Wegberg
Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09855-00

Jülich
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Ausländerbehörden sind bemüht, bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die keinerlei Aussicht auf ein Bleiberecht haben und die ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, den Vollzug der Ausreisepflicht konsequent und zeitnah durchzusetzen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 30.03.2015.

16-P-2015-09856-00

Berlin
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Justizministerium) hat mitgeteilt, sie sehe keinen Anlass, auf eine Vereinheitlichung der gebührenrechtlichen Situation bei Kirchenaustritten hinzuwirken.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.04.2015.

16-P-2015-09872-00

Essen
Ausbildungsförderung für Studenten

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg hat bei der Bearbeitung der Anträge der Petentin das Ausbildungsförderungsrecht rechtmäßig angewandt.

Nach Vorlage der individuellen Leistungsbescheinigung wird das Studierendenwerk über den Weiterförderungsantrag der Petentin vom 04.02.2015 entscheiden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 09.04.2015.

16-P-2015-10206-00

Duisburg
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10274-00

Solingen
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der geltenden Rechtslage ein Wechsel des

Betreuten des Petenten von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist.

Soweit es um die rechtliche Überprüfung der Verfahrensabläufe der AXA Krankenversicherung AG geht, wird die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.04.2015.

16-P-2015-10275-00

Waltrop
Gesundheitsfürsorge

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Eine Bitte oder Beschwerde im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes vermag der Petitionsausschuss dem Vorbringen von Herrn W. nicht zu entnehmen. Auch ist der Petent der Aufforderung des Petitionsausschusses vom 18.03.2015, sein Petikum zu konkretisieren, bis heute nicht nachgekommen. Die Petition wird daher gemäß § 97 Abs. 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

16-P-2015-10279-00

Neuss
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.04.2015.

16-P-2015-10682-00

Norden
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Sozialhilfe
Grundsicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-10769-00

Radevormwald
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10777-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe nicht befassen, da keine konkreten Angaben zu den betroffenen Personen gemacht wurden.

16-P-2015-10804-00

Selm
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10841-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen

Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit vom Petenten die eventuelle Strafbarkeit im Rahmen eines Prozessbetrugs vorgetragen wird, kann nur geraten werden, sich an die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden, also die Polizei sowie die Staatsanwaltschaft, zu wenden. Deren Tätigkeit soll durch den Petitionsausschuss nicht vorgegriffen werden.

16-P-2015-10891-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn A. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe oder einen Pflichtverteidiger besteht.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Im Hinblick auf eine etwaige Überschuldung wird dem Petenten empfohlen, Kontakt zu einer Schuldner-Beratungsstelle aufzunehmen.

16-P-2015-10915-00

Steinhagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-10989-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-10994-00

Kierspe
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11068-00

Hagen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss teilt nach einer gemeinsamen Erörterung mit der Petentin die Auffassung der Ausländerbehörde, dass verschiedene Gesichtspunkte den Verdacht nahe legen, der Petent habe seine Ehefrau lediglich zu dem Zweck geheiratet, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Zu nennen ist insbesondere der Umstand, dass der Petent sich in der Vergangenheit zeitweise illegal in der Bundesrepublik aufgehalten und auf vielfältige Weise versucht hat, sich einen Aufenthalt in Deutschland zu verschaffen. Es ist zudem nachvollziehbar, dass das Misstrauen der Behörde durch das Eingeständnis der Petentin, bezüglich der Umstände des Kennenlernens zunächst falsche Angaben gemacht zu haben, weiter gestiegen ist. Dabei stellt die Ausländerbehörde jedoch nicht in Abrede, dass die Petentin tatsächlich eine eheliche Lebensgemeinschaft führen wollte und will. Sie bezweifelt jedoch nach wie vor die lautere Motivation des Ehemannes.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die Verdachtsmomente indes nicht so eindeutig und nicht so gewichtig, dass sie den Schluss zulassen, die Eheschließung sei für den Petenten lediglich Mittel zur Erreichung eines aufenthaltsrechtlichen Zwecks. Zwar ist die „Vorgeschichte“ des Petenten zu würdigen. Berücksichtigt werden muss dann aber auch, dass der Petent sich seit fast einem Jahr im Kosovo aufhält und das Visumverfahren ordnungsgemäß betreibt.

Es stellt auch nicht per se den Willen zur Lebensgemeinschaft in Frage, dass die aufenthaltsrechtlichen Folgen der Ehe mit

einer Deutschen dem Petenten selbstverständlich bekannt waren und ihn zusätzlich veranlasst haben mögen, seine deutsche Partnerin alsbald zu ehelichen. Voraussetzung für den Familiennachzug ist nicht eine „Liebesheirat“ in dem Sinne, dass keinerlei extrinsische Motive in die Entscheidung über das Ob und Wann der Eheschließung eingeflossen sind. Die gezielte Art und Weise, in der der Petent seine Ehefrau nach deren eigener Schilderung bei der ersten Begegnung angesprochen hat, erscheint in diesem Zusammenhang ohnehin unverdächtig, da die Petentin nicht unbedingt als „typisch deutsch“ und damit als geeignete Kandidatin für eine Scheinehe erscheint.

Die von der Botschaft und der Ausländerbehörde festgestellten Widersprüche und Lücken bei der getrennten Befragung hält der Ausschuss ebenfalls für nicht so gravierend, dass sie den Verdacht auf eine (einseitige) Scheinehe erhärten. Insbesondere können landläufige Vorstellungen davon, über welche Dinge zukünftige Eheleute sich austauschen, nicht unbesehen auf den Kulturkreis der Petenten übertragen werden. Insgesamt wäre sogar eher zu vermuten, dass gerade bei einer beabsichtigten Scheinehe Punkte wie der Geburtsname der Frau, der berufliche Hintergrund und die Familienverhältnisse vorher genau abgeklärt würden. Ob schließlich ein Ausflug Erwähnung findet oder nicht, wie ein Gebäude beschrieben oder wie eine Zeitspanne eingeschätzt wird, hängt von subjektiven Wahrnehmungen ab, die nur sehr eingeschränkte Rückschlüsse darauf zulassen, wie der Aufenthalt der Petentin im Kosovo verlaufen ist und ob die Petenten tatsächlich miteinander telefonieren bzw. „skypen“. Ohnehin ist in diesem Zusammenhang unstrittig, dass sich die Petentin zum Zwecke der Eheschließung im Kosovo aufgehalten hat. Unstrittig ist ebenfalls, dass sie sehr engagiert für die gemeinsame Zukunft in Deutschland kämpft, was nicht zu erwarten wäre, wenn es nicht nach wie vor regelmäßig zumindest fernmündlichen Kontakt gäbe.

Sofern schließlich die überreichten „Pärchenbilder“ als „gestellt“ eingeschätzt werden, hätte ggf. Anlass bestanden, nach weiteren Bildern zu fragen. Die insofern vermisste Dokumentation einer Einbindung der Familie der Petentin hat sich im Übrigen mittlerweile dadurch erübrigt, dass der bei der Erörterung anwesende Vater der Petentin bekundet hat, den neuen Ehemann kennengelernt und „geprüft“ sowie der beabsichtigten Eheschließung seinen Segen gegeben zu haben. Vor dem kulturellen

Hintergrund der Petentin ist diese Aussage als bedeutsam einzuschätzen.

Da sich sämtliche einzelnen Verdachtsmomente als eher schwach erweisen, können sie nach Auffassung des Petitionsausschusses auch in ihrer Gesamtheit nicht die Überzeugung einer (einseitigen) Scheinehe begründen. Auf sie die Versagung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs zu stützen, berücksichtigt nach der Ansicht des Ausschusses nicht angemessen die Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 6 des Grundgesetzes. Hierbei wird insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht ausreichend Rechnung getragen, weil der Ausländerbehörde auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stehen, dessen Voraussetzungen zu kontrollieren und den Titel ggf. zurückzunehmen oder nicht zu verlängern. Aus diesem Grunde ist bzw. war ein negatives Votum der Ausländerbehörde aus Sicht des Ausschusses im Visumverfahren nicht angezeigt.

Der Ausschuss bittet die Ausländerbehörde, die deutsche Botschaft im Kosovo, bei der die Verfahrensherrschaft bezüglich des Visumverfahrens liegt, über das Petitionsverfahren und die Auffassung des Ausschusses zu informieren.

Zugleich wird die Petition dem Deutschen Bundestag mit Blick auf dessen Zuständigkeit bezüglich Entscheidungen einer Bundesbehörde überwiesen.

16-P-2015-11069-00

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11071-00

Marsberg

Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11099-00

Moers
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11103-00

Salzkotten
Verfassungsrecht

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2015-11104-00

Kempen
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11106-00

Brilon
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11119-00

Castrop-Rauxel
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11126-00

Hagen
Rechtspflege

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da es sich bei der kritisierten gerichtlichen Entscheidung um einen Beschluss des Bundesgerichtshofs handelt, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11135-00

Schloß Holte
Rechtspflege

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Darüber hinaus kann dem Petenten nur dringend empfohlen werden, sich zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens an eine Schuldner-Beratungsstelle zu wenden.

16-P-2015-11138-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11139-00

Übach-Palenberg
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11144-00

Witten
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11146-00

Köln

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11155-00

Münster

Familienfragen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.